Die
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
nach bayrischem Recht.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

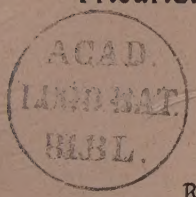

vorgelegt von

Hans Joachim Bäsler

aus Erlangen,

Rechtspraktikant am K. Landgerichte Bamberg.

Approbiert am 22. Februar 1910.

Nürnberg 1910.

Gedruckt bei Benedikt Hilz.

Referent: Univ.-Prof. Dr. Sehling.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung:
I. Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens . . . 5
II. Geschichte der bayrischen Genossenschaftsgesetzgebung . 7
B. Das bayerische Gesetz von 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr.
1. Hauptstück:
Von den Gesellschaften mit solidarischer Haftpflicht (Genossenschaften) 17
I. Begriff und Wesen der Genossenschaften . . 17
II. Arten von Genossenschaften 30
III. Errichtung eingetragener Genossenschaften . 32
IV. Die Verfassung der Genossenschaft 35
1. Der Vorstand 35
2. Der Aufsichtsrat 37
3. Sonstige Beamte 39
4. Die Generalversammlung 39
V. Innere Rechtsverhältnisse 42
VI. Äußere Rechtsverhältnisse 45
VII. Endigung des Genossenschaftsverhältnisses . 51
1. Ausscheiden einzelner Genossenschafter ohne Auflösung der Genossenschaft 51
2. Auflösung der Genossenschaft 54
VIII. Liquidation der Genossenschaft 55
IX. Der Genossenschaftskonkurs 60
2. Hauptstück:
Von den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht . 67
C. Schlußwort 72

A. Einleitung.

I. Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens[1].

Aus winzigen Anfängen haben sich seit Mitte des vorigen Jahrhunderts in Deutschland die sogenannten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das sind „die auf Selbsthilfe gegründeten Assoziationen des kleineren und mittleren Gewerbestandes, der Handwerker und Arbeiter", zu hoher Bedeutung für das wirtschaftliche Leben unserer Nation emporgerungen. Entstehung und Verbreitung der Genossenschaftsidee ist in Deutschland untrennbar geknüpft an die Namen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen. Diese beiden Männer haben sich die Hebung und Förderung der Genossenschaftssache zur Lebensaufgabe gesetzt. Ihrem rastlosen Bemühen war es auch in erster Linie zu danken, daß die neue Assoziationsbewegung in Deutschland seit dem Jahre 1856 einige Lebensfähigkeit gewann. Der Glaube an eine noch mögliche Niederdrückung der Bewegung, der

[1] Siehe Parisius, Genossenschaftsgesetze (Einl.) und v. Sicherer, Deutsche Gen.-Gesetzgebung (Einl.).

da und dort laut geworden war, schwand von nun an immer mehr; denn man erkannte allmählich die hohe Bedeutung, die die Genossenschaften in Zukunft erlangen würden. Schließlich konnten sich auch die Staatsregierungen dieser Überzeugung nicht mehr verschließen, so ungern es auch — gerade von dieser Seite aus — geschah.

Gleich von Anfang an trachteten die Genossenschaften eifrigst darnach, zu einer staatlich-gesetzlichen Regelung der Genossenschaftsverhältnisse zu kommen. Dieses erstrebte Ziel wurde in verhältnismäßig kurzer Zeit auch wirklich erreicht, und zwar zuerst in Preußen. Bereits in den Jahren 1859/60 versuchte Schulze-Delitzsch die gesetzliche Regelung, erst unter Zugrundelegung des damaligen englischen Rechtes, dann in engem Anschluß an das im Jahre 1861 in Preußen publizierte deutsche Handelsgesetzbuch. Im Jahre 1863 hatte Schulze-Delitzsch zum ersten Male einen Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes in das preußische Abgeordnetenhaus eingebracht. Vier Jahre darnach, am 27. März 1867, wurde im Königreich Preußen das Gesetz erlassen betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und bereits im folgenden Jahre, am 4. Juli 1868, wurde das neugeschaffene Rechtsinstitut einer „eingetragenen Genossenschaft" durch Gesetz auf das ganze Gebiet des norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Nun machte sich auch in den süddeutschen Staaten das allgemeine Streben bemerkbar, den hier zahlreich bestehenden Genossenschaften zu den gleichen Vorteilen zu verhelfen, wie sie durch Gesetz vom 4. Juli 1868 die norddeutschen Genossenschaften erlangt hatten.

II. Geschichte der bayrischen Genossenschaftsgesetzgebung.

In Bayern war es der Abgeordnete Dr. Joseph Völk, der schon im Jahre 1865 durch einen Antrag bewirkte, daß beide Kammern die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Regelung der privatrechtlichen Stellung der bayrischen Genossenschaften baten. Den verlangten Gesetzentwurf legte die bayrische Regierung am 24. Januar 1868 vor. Grundlage und Vorbild war das Genossenschaftsgesetz des norddeutschen Bundes. Die zur Ausarbeitung des Gesetzentwurfes eingesetzte Kommission faßte unter Zustimmung der Regierung den Beschluß, gesetzliche Bestimmungen auch für solche Genossenschaften in Vorschlag zu bringen, die sich der Solidarhaft nicht unterwerfen. Der so entstandene Entwurf wurde in beiden Kammern angenommen. Er handelt in seinem ersten Hauptstück von den Genossenschaften mit solidarischer Haftpflicht, in seinem zweiten Hauptstück von den registrierten Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vollzogen ist „Das bayrische Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" am 29. April 1869, am 28. Mai 1869 ist es im Königreich Bayern diesseits des Rheins, am 10. Juni 1869 in der Rheinpfalz in Wirksamkeit getreten. Zum Vollzug des Gesetzes erging eine königliche Verordnung vom 3. Oktober 1869 und eine Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 23. September 1869, die Führung der durch Gesetz vorgeschriebenen Register betreffend.

„Durch[1] die zwischen dem norddeutschen Bund und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarte Verfassung des Deutschen Bundes, Artikel 80 I Nr. 10, sowie durch die mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung abgeschlossenen Verträge ist das Gesetz des norddeutschen Bundes betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Tage der Wirksamkeit der deutschen Reichsverfassung, d. i. vom 1. Januar 1871 an, zum Bundesgesetz erklärt worden. Auf das Königreich Bayern fand jedoch kraft des besonderen mit diesem Staate abgeschlossenen Vertrages (III § 8) die erwähnte Bestimmung der deutschen Bundesverfassung keine Anwendung; vielmehr blieb die Erklärung der im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern der Bundesgesetzgebung vorbehalten. In die durch das Reichsgesetz vom 16. April 1871 publizierte „Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich" wurde zwar die erwähnte Übergangsbestimmung des Artikel 80 nicht aufgenommen, jedoch sind durch den § 2 des genannten Gesetzes die Bestimmungen in Artikel 80 der Verfassung des deutschen Bundes unter III § 8 des Vertrages mit Bayern über die Einführung der im norddeutschen Bund ergangenen Gesetze in diesem Staat ausdrücklich aufrecht erhalten."

Den preußischen Entwurf als Gesetz in Bayern einzuführen erschien dem bayrischen Minister von Lutz als nicht empfehlenswert „insbesondere wegen der Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit, die sich „sehr lebens-

[1] v. Sicherer S. 76 f.

kräftig" erwiesen haben sollten. Er erklärte dies im Reichstage am 31. März 1871 und machte darauf aufmerksam, daß „selbst im norddeutschen Bunde die Jurisprudenz zu schwanken anfange und sich bereits erhebliche technische Stimmen für die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit aussprechen". Wenige Monate nach jener Erklärung des Ministers von Lutz tagte der XII. allgemeine Vereinstag der deutschen Genossenschaften in einer bayrischen Stadt, in Nürnberg, und nahm hier am 21. August 1871 mit allen Stimmen gegen die einzige eines norddeutschen Juristen einen von bayrischen Genossenschaftsmännern sehr warm empfohlenen Antrag an, dahin lautend:

„Der XII. Vereinstag der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erklärt sich gegen die Personalgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und spricht sich insbesondere gegen die dahin gehenden Bestimmungen des bayrischen Genossenschaftsgesetzes aus[1]."

Trotzdem geschah nicht, was man erwartet hatte; denn die bayrische Regierung unterließ es, aus eigener Initiative die gewünschte Ausdehnung des deutschen Genossenschaftsgesetzes auf Bayern zu beantragen. Die Genossenschaften mußten deshalb in diesem Punkte anderswo Hilfe suchen und sie waren um die richtige Adresse wenig verlegen. In einer Petition an den Reichstag forderten am 11. Mai 1873 8 eingetragene Münchener Genossenschaften, denen sich 36 aus dem rechtsrheinischen Bayern anschlossen, sowie 19 damals bestehende rheinpfälzische

[1] Parisius S. 105 ff.

Vorschußvereine die Einführung des Reichsgenossenschaftsgesetzes in Bayern. Dieser Petition wurde auch stattgegeben. Von der Petitionskommission des deutschen Reichstages wurde das Gesuch dem Reichskanzler überliefert und die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes noch in derselben Session dringend anempfohlen. Der Bundesrat beschloß einen Gesetzentwurf und der Reichskanzler konnte diesen bereits am 12. Juni dem Reichstage vorlegen. Am 16. und 17. Juni wurde der Entwurf in dreimaliger Beratung genehmigt.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 im Königreich Bayern vom 23. Juni 1873 verordnete, daß die Reichsgesetzgebung über Genossenschaften am 1. August 1873 in Bayern in Kraft treten soll[1].

Daß die Einführung des deutschen Genossenschaftsgesetzes in Bayern ohne Härte für die auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1869 begründeten Genossenschaften geschehen konnte, dafür hatte die bayrische Regierung dank ihres Einflusses im deutschen Bundesrat trefflich gesorgt. Das hiezu Nötige wurde zum Teil ausdrücklich durch Gesetz bestimmt[2]. So heißt es im Gesetz vom 23. Juni 1873:

---

[1] Da das aus dem preußischen Gen.-Gesetz hervorgegangene Gesetz vom 4. Juli 1868 am 1. Januar 1869 im norddeutschen Bund, am 1. Januar 1871 in Württemberg, Baden und Südhessen, am 1. Oktober 1872 in Elsaß-Lothringen und am 1. August 1873 in Bayern in Kraft getreten war, so war der 1. August 1873 der Tag, mit welchem im Deutschen Reich die Einheit des Rechts für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hergestellt war.

[2] Vergl. Parisius S. 427.

1. Daß für die rechtlichen Verhältnisse der bis zum 1. August 1873 als dem Einführungstage des deutschen Genossenschaftsgesetzes eingetragenen „registrierten Gesellschaften" die Bestimmungen des bayrischen Gesetzes maßgebend bleiben. Denselben bleibt es dabei unbenommen, sich jederzeit im Wege freiwilliger Änderung ihrer Statuten der veränderten Rechtsgrundlage anzubequemen und als Genossenschaften mit Solidarhaft nach Maßgabe des norddeutschen Gesetzes vom 4. Juli 1868 eintragen zu lassen (Motive des Gesetzentwurfs, Drucksachen Nr. 176 des Reichstags; IV. Session 1873).

2. Daß die Eintragungen in das bisher in Bayern auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1869 geführte besondere Genossenschaftsregister als Eintragungen in das Genossenschaftsregister im Sinne der §§ 4 bis 8 des norddeutschen Gesetzes gelten[1].

Das Reichsgenossenschaftsgesetz hatte in den §§ 60 und 72 die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten auch dazu verpflichtet, in ihren Gebieten Ausführungsverordnungen zu erlassen. In den Motiven des genannten Gesetzes war dies folgendermaßen ausgesprochen: „Anlangend den Einführungstermin, so empfiehlt sich die Verschiebung bis zum 1. August 1873 mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, inzwischen noch einige Vollzugsvor-

[1] In Bayern war es notwendiger als anderswo (z. B. in Preußen) dies auszusprechen, weil „zwischen dem bayr. Gen.-Register und dem des norddeutschen Gesetzes" — wie es in den Motiven heißt — „die rein äußerliche Verschiedenheit obwaltet, daß ersteres als ein vom Handelsregister vollständig getrenntes Register besteht", während das Gen.-Register nach § 4 des nordd. Gesetzes als ein Teil des Handelsregisters behandelt wird.

schriften zu erlassen." Trotz dieser Notwendigkeit wurden die bayrischen Vollzugsvorschriften[1], nämlich die kgl. Verordnung vom 8. August 1873 und die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 27. August 1873, erst einen Monat später, am 1. September 1873, in Nr. XVI des Justiz-Ministerialblattes für das Königreich Bayern publiziert. —

Aus Vorstehendem sehen wir, um kurz zusammenzufassen, daß durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 betreffend „die Einführung des Gesetzes des norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreich Bayern" das Bundes- bezw. Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 mit Geltung vom 1. August 1873 in Bayern eingeführt und damit die eingetragenen Genossenschaften des bayrischen Rechts eigentlich beseitigt wurden. Nach § 2 des genannten Einführungsgesetzes blieben aber für die rechtlichen Verhältnisse der auf Grund des bayrischen Gesetzes vom 29. April 1869 vor dem 1. August 1873 eingetragenen registrierten Genossenschaften die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 in Kraft. Es können also seit dem 1. August 1873 registrierte Genossenschaften des bayerischen Rechtes nicht mehr begründet werden, wohl aber die begründeten fortbestehen.

Diesen registrierten Gesellschaften ist auch nach dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gemäß § 153 (Übergangsbestimmungen) der Fortbestand und die Anwendung des

[1] Näheres über diese Vollzugsvorschriften siehe bei Parisius S. 428.

alten bayrischen Gesetzes gesichert. Dagegen wurde das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 aufgehoben und es trat an dessen Stelle das zitierte Reichsgesetz vom 1. Mai 1889, wonach Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftung und mit unbeschränkter Nachschußpflicht im Rahmen des § 1 l. c. gegründet werden können. Dieses Gesetz ist am 1. Oktober 1889 in Kraft getreten. Gemäß § 154 findet das Gesetz auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften mit den in den §§ 155 ff. enthaltenen Maßgaben Anwendung, nicht aber auf die bayrischen registrierten Genossenschaften.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch brachte hierin keine Änderung. Es besagt der Artikel 165 des Einführungsgesetzes zum BGB.:

„In Kraft bleiben die Vorschriften der bayrischen Gesetze betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine, sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 29. April 1869 in Ansehung derjeniger Vereine und registrierten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehen."

„Die Haftungsgrundsätze des bayrischen Gesetzes sind auch zu verschieden von den Bestimmungen der §§ 125 (131) bis 136 (142) des Genossenschaftsgesetzes, als daß jene Gesellschaften ohne Weiteres zu Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht im Sinne des neuen Gesetzes erklärt werden könnten. Bei der geringen Zahl der in Betracht kommenden Institute erscheint es auch unbedenklich, dieselben nach ihrem bisherigen Spezialrecht fortbestehen zu lassen, sofern sie nicht freiwillig den Bestim-

mungen des neuen Gesetzes sich unterwerfen." (Begr. II, 145.)

Bayern hat in seinem Ausführungsgesetz für den reichsrechtlich abgegrenzten Geltungskreis das alte Gesetz in Kraft belassen und nur in Artikel 161 des AG. einzelne Änderungen[1] herbeigeführt. Geändert sind die Artikel 38 Abs. 3 und 74 Abs. 1, aufgehoben ist Artikel 43 Abs. 2[2].

Da es nach Fischer-Henle EG. z. BGB. Anm. zu Artikel 165 noch bis auf den heutigen Tag etwa zwölf registrierte Gesellschaften in Bayern gibt, die vor dem 1. August 1873 gegründet sind und die sich nicht freiwillig dem Reichsgenossenschaftsgesetz angepaßt haben[3], so enthält das alte bayrische Genossenschaftsgesetz nicht nur historisch bedeutsames, sondern auch noch heute praktisch anzuwendendes Recht. Es soll deshalb im Folgenden das genannte bayrische Genossenschaftsgesetz unter Hervorhebung der wesentlichen Abweichungen und Unterscheidungsmerkmale vom alten Reichs-(Bundes-)Genossenschaftsgesetz von 1868[4] und vom neuen Reichsgenossenschaftsgesetz von 1889 zur systematischen Darstellung gelangen.

Das bayrische Genossenschaftsgesetz bezieht sich auf 2 Arten von Genossenschaften, die in 2 Hauptstücken be-

---

[1] Siehe wegen des Anlasses derselben Welter bei Becher, Mater. Abt. 4/5 Bd. 2, S. 246.

[2] Vergl. Oertmann, Bayr. Landeszivilrecht S. 144.

[3] Wie ich durch Rundfragen bei den Registergerichten des Königreichs Bayern festgestellt habe, sind die heute noch in Bayern bestehenden registrierten Gesellschaften m. b. H. die in Tabelle auf S. 14 verzeichneten.

[4] Vergl. Hauser, Bayrische Vereins- und Genossenschaftsgesetzgebung i. d. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 1870 Bd. 14, S. 352 ff.

handelt werden. Da nur die vor dem 1. August 1873 eingetragenen sogenannten „registrierten" Gesellschaften m. b. H. des zweiten Hauptstückes sich heute noch nach dem bayrischen Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffend, richten, so bräuchte eigentlich nur der zweite Teil (zweites Hauptstück) des Gesetzes dargestellt zu werden. Aber dieses zweite Hauptstück regelt nicht selbständig die Rechtsverhältnisse der registrierten Gesell-

	Name	Sitz	Registergericht	Mitgliederzahl	Bemerkungen
1	Vereinsdamenstift	München	München	13	
2	Meisterverein	München	München	102	
3	Spar-, Vorschuß- u. Witwenpensionskasse	Nürnberg	Nürnberg	6169	
4	Bürgerl. Spar- u. Darlehnsunterstützungsverein	Nürnberg	Nürnberg	4667	
5	Produktionsgesellschaft Eintracht	Nürnberg	Nürnberg	—	seit 17. I. 09 in liquidatione
6	Konsumverein Schwabach	Schwabach	Nürnberg	1300	
7	Spar- u. Kreditverein Ichenhausen	Ichenhausen	Memmingen	158	
8	Dreschmaschinengesellsch. Großhaarbach	Großhaarbach	Passau	12	
9	Dreschmaschinengesellsch. Hausmaning	Hausmaning	Passau	12	
10	Dreschmaschinengesellsch. Poigham	Poigham	Passau	11	
11	Dreschmaschinengesellsch. Tutting	Tutting	Passau	10	

schaften m. b. H., sondern verweist in allen Fällen auf die im ersten Hauptstück aufgestellten Normen, soweit nicht die Verschiedenheit beider Gesellschaftsarten solches von selbst verbietet. Aus diesem Grunde ist auch der erste Teil des bayrischen Genossenschaftsgesetzes im Folgenden darzustellen.

B. Das bayrische Gesetz von 1869 die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffend.

Erstes Hauptstück[1].

Von den Gesellschaften mit solidarischer Haftpflicht (Genossenschaften)[1].

I. Begriff und Wesen der Genossenschaften[2].

Die Genossenschaft ist eine eigenartige, gesetzlich geordnete Gesellschaftsform des neueren Rechtes. Sie besitzt eine Art juristischer Persönlichkeit und gilt als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches. In letztgenannter Eigenschaft führt sie eine Firma, die stets Sachfirma ist und

[1] Durch Einführung des norddeutschen Bundesgesetzes betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 als Reichsgesetz in Bayern ist das erste Hauptstück des bayr. Gesetzes vom 29. April 1869, vorbehaltlich seiner ferneren Anwendbarkeit auf die im zweiten Hauptstück behandelten registrierten Gesellschaften, ersetzt und aufgehoben worden. Vergl. Art. 72 des bayr. Gesetzes.

[2] Im Gegensatz zur preußischen und übrigen deutschen Genossenschaftsgesetzgebung regelt das bayr. wie auch noch das sächs. Gesetz in einem und demselben legislatorischen Akt die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften und der aller anderen Vereine zusammen. Vergl. Schulze-Delitzsch, Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erw.- u. W.-G. S. 9.

den Zusatz „eingetragene Genossenschaft" enthalten muß (Art. 2, 2). Die Beifügung „eingetragene Genossenschaft" ist deshalb von Belang, weil eine Genossenschaft erst durch die Eintragung in das Genossenschaftsregister die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft erlangt.

Das Gesetz bringt die Genossenschaften unter den allgemeinen Begriff der Gesellschaften. Man wollte aus dieser Tatsache eine juristische Persönlichkeit herauskonstruieren. Diese Schlußfolgerung ist aber unrichtig. Denn es gibt Gesellschaften mit und ohne juristischer Persönlichkeit und in der vom Gesetz selbst gegebenen Aufzählung wird neben dem Wort „Gesellschaft" in vollständig gleicher Bedeutung der Ausdruck „Verein" gebraucht. Bemerkenswertes sagt hierüber Goldschmidt in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 27, S. 9: „In der ursprünglichen Anlage weit überwiegend Personalgenossenschaft mit einem zwischen Sozietät und korporativem Verein.... schwankendem Charakter, hat sich die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft den korporativen Kapitalvereinen immer mehr genähert. Sie ist von vornherein ein sehr kompliziertes, aus verschiedenartigen Elementen zusammengesetztes Institut gewesen und dürfte, wenn anders in dieser Mischung ein charakteristisches Merkmal germanischer Rechtsbildung gefunden werden will, mit gutem Grunde die ebenso unbestimmte wie Mannigfaches umfassende Bezeichnung „Genossenschaft" für sich in Anspruch genommen haben."

Die bis zum Jahre 1872 erschienene Literatur hat über die rechtliche Natur der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ebenso viele Meinungen aufgestellt, als

bereits über die rechtliche Natur der Handelsgesellschaften bestanden haben. Die große Zahl derer, die den Aktiengesellschaften oder sogar allen Handelsgesellschaften juristische Persönlichkeit beilegten, hat naturgemäß auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet. Schon vor Erlaß des ersten Genossenschaftsgesetzes sind die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für juristische Personen erklärt worden von Ladenburg in mehreren Aufsätzen (Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften im Archiv für WR., Bd. 13, 1864, S. 281 ff., Handwerkerverbindungen in Buschs Archiv, Bd. 3, 1864, S. 427 ff.; die deutschen Genossenschaften in Löhrs Zentralorgan NF., Bd. 1, 1865, S. 42 ff.); Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften, 1863, S. 175.

Auf Grund des preußischen Genossenschaftsgesetzes haben sich für die juristische Persönlichkeit der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entschieden: Anschütz und von Völderndorff, Kommentar Bd. 2 S. 59 f.; Gotter, Sind Handelsgesellschaften juristische Personen? in Buschs Archiv Bd. 18 S. 355 ff.; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 1105 ff., insbes. S. 1111 Note 209; von Gerber, System des deutschen Privatrechts 10. Aufl. 1870 § 49 Note 7; endlich Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts 1871 Bd. 1 S. 405 ff.[1]

Andere vertreten den Standpunkt, die Genossenschaft sei ein besonderes deutschrechtliches Institut. Diese erblicken in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften folge-

[1] Stobbe legt richtigerweise zwar den Aktiengesellschaften, nicht aber den offenen Handelsgesellschaften juristische Persönlichkeit bei (S. 24) und steht damit in Gegensatz zu v. Sicherer, Anschütz, Dernburg u. a.

richtig nur eine neue Art des früheren, schon in den Mark- und Deichgenossenschaften, sowie in den Gewerkschaften zutage getretenes Organisationsprinzip. Für diese Ansicht tritt besonders ein: Huntze, Prinzip und System der Handelsgesellschaften, in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 6 S. 220 ff.

Ferner wurde die Lehre von den sogenannten „Gesellschaften mit kollektiver Personenmehrheit" auch auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausgedehnt in einem Reskripte des Hofgerichts zu Wiesbaden (Archiv für Nassau Bd. 7 S. 288, Bd. 8 S. 25; Buschs Archiv Bd. 12, S. 407)[1].

Endlich fehlte es nicht an solchen, die das römische Gesellschaftsrecht auch für die Handelsgesellschaften des Handelsgesetzbuchs anwenden wollten und die eben deshalb auch gegenüber den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften damit auszureichen glaubten. Hier ist vor allem Thöl zu nennen.[2]

Diese letzte Ansicht lehnt von Sicherer (S. 103) ab. Er sagt: „Die Annahme dürfte abzuweisen sein, daß die Handelsgesellschaften und somit auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unter den vom römischen Recht aufgestellten Gesellschaftsbegriff gebracht werden können. Gerade deswegen, weil die Grundsätze des römischen Gesellschaftsrechts den Bedürfnissen der modernen Assoziationen in keiner Weise genügten, mußte man zu einer neuen Regelung des Gesellschaftswesens auf dem Wege der Gesetzgebung schreiten. Die neuere Gesetzgebung hat aber nicht

---

[1] Vergl. v. Sicherer, Genossenschaftsgesetzgebung S. 40 und 41, Note 14 zu § 2 der Einleitung.

[2] Vergl. dessen Handelsrecht Bd. 1, Aufl. 4, S. 209, 225, 231 f., 236, 267 f., 274, 286.

nur diesen oder jenen Punkt, welcher für den Begriff von keiner Erheblichkeit ist, anders geordnet, sondern eine völlige Neugestaltung vorgenommen, so daß das moderne Rechtsinstitut ein ganz anderes ist, als die Gesellschaft des römischen Rechts."

Der Streit über die juristische Persönlichkeit der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften alten Rechtes ist ein sehr schwer zu entscheidender. Denn zur Zeit der Entstehung und Inkrafttretung der Genossenschaftsgesetze war sich die Wissenschaft noch lange nicht über das Wesen der juristischen Person einig, es herrschte vielmehr, wie Gierke in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 20, S. 302 sagt, „ein Wanken aller Grundmauern, die völlige Ratlosigkeit."

Die Genossenschaftsgesetze selbst sagen ebensowenig, wie das damalige Handelsgesetzbuch hinsichtlich der Handelsgesellschaften, irgend etwas davon, daß die Genossenschaften Korporationsrechte — die Rechte juristischer Personen — haben sollen. Nur soviel stand fest in der Theorie, daß die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch die Eintragung in das einen Teil des Handelsregisters bildende Genossenschaftsregister wirtschaftliche Selbständigkeit und damit „handelsrechtliche Persönlichkeit" erlangen. Einstimmigkeit herrschte auch darüber, daß die sogenannten „eingetragenen Genossenschaften" gegen Eingriffe des Staates zu schützen seien, ähnlich wie die juristischen Personen nach Landesrecht.[1]

Interessant sind die Ausführungen des bayrischen Abgeordneten Dr. J. Völk[2] in einem Vortrag vom 21. Fe-

[1] Siehe Parisius, Genossenschaftsgesetz 1876, S. 125 ff.
[2] Siehe ebenda S. 126 Fußnote.

bruar 1869, die er als Berichterstatter des ersten Ausschusses der bayrischen Abgeordnetenkammer über den Entwurf des Genossenschaftsgesetzes macht (Beilage CXCVIII S. 335 ff. der Stenogr. Berichte). Völk entwickelte, daß in Bayern der Begriff der juristischen Person nicht durch einen bestimmten Gesetzesartikel des Zivilrechts feststehe, im gemeinen Recht aber unter den bedeutendsten Rechtslehrern Streit darüber bestehe, was zur Entstehung einer juristischen Person erforderlich sei, welches die Rechte der Mitglieder auf das Vermögen seien und wie die juristische Person ihre Endschaft erreiche. Er brachte dafür lange Stellen aus Savigny, Bluntschli, Sintenis, Windscheid bei und knüpft daran folgende Bemerkungen: „Wenn hiernach der Begriff einer juristischen Person nicht feststeht, wenn unter den angesehensten Rechtsgelehrten bis in die jüngste Zeit Streit darüber besteht, unter welchen Voraussetzungen eine juristische Person überhaupt bestehe, wenn ferner bei juristischen Personen, welche von einer Personenmehrheit dargestellt werden, Zweifel darüber bestehe, in welchem Rechtsverhältnis diese Personen zu dem Vermögen stehen, ob die physischen Personen oder nur die juristische, abgelöst von den Personen, das Subjekt des Vermögens sei, wenn nicht feststeht, wer über das Vermögen, wer über den Fortbestand oder die Auflösung, und im Falle der letzteren wieder über das vorhandene Vermögen und in welcher Weise zu entscheiden habe, wenn hiernach durch neue Bestimmungen unübersehbar in bestehende Rechte der bereits vorhandenen Vereinigungen und juristischen Personen eingegriffen würde, so erschiene als in hohem Grade bedenklich, den juristisch-technischen Ausdruck „juristische Person“ in den betreffen-

den Gesetzen zu gebrauchen. Es konnte dies um so mehr unterlassen werden, als den Bedürfnissen der fraglichen Vereinigung dadurch vollkommen abgeholfen werden konnte, wenn ihnen ohne technische Bezeichnung lediglich dem Inhalte nach jene Rechte zugeteilt wurden, welche sie im Rechts- und Verkehrsleben zur Erreichung ihrer Vereinszwecke brauchen."

Eine richtige Beantwortung der Frage nach der juristischen Persönlichkeit der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften läßt sich nur geben, wenn man die Korporation des damals geltenden römischen Rechts zugrunde legt, also „die Gesellschaft, die eine sichtbare Erscheinung hat in einer Anzahl einzelner Mitglieder, die als ein Ganzes zusammengefaßt eben die juristische Person bilden[1]." Irreführend wäre die Zugrundelegung der Annahme, die Genossenschaft sei ein ganz neues modernes Rechtsinstitut, eine deutsche Korporation, für die das römische Recht nur beschränkte Geltung habe.

Nach der herrschenden Lehre war zur Entstehung juristischer Personen die Anerkennung oder Genehmigung des Staates notwendig, ein Erfordernis, das zur Entstehung eingetragener Genossenschaften nicht besteht. Ferner kann die Auflösung bestehender juristischer Personen „nicht durch die Willkür der gegenwärtigen Mitglieder allein bestimmt werden, sondern es ist auch dazu die Genehmigung der höchsten Gewalt nötig"[2], die eingetragene Genossen-

[1] v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts 1840 Bd. 2, S. 206, 213 ff.

[2] v. Savigny, Bd. 2, S. 279.

schaft aber kann nach Art. 34 Ziff. 2 des bayrischen Genossenschaftsgesetzes durch Beschluß der Genossenschaft aufgelöst werden. Ein anderer allgemein in der Doktrin anerkannter Satz v. Savignys besagt, daß „durch den einseitigen Willen des Staates, wider den Willen der Mitglieder, juristische Personen aufgehoben werden, wenn sie der Sicherheit oder dem Wohl des Staates nachteilig werden". Dem steht gegenüber, was das bayrische Genossenschaftsgesetz in Art. 35 ausführt. Nach diesem kann eine Genossenschaft nur aufgelöst werden, wenn sie andere als die im Gesetze bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt; die Auflösung kann in diesem Fall nur durch gerichtliches Erkenntnis auf Betreiben des Staatsanwalts erfolgen. Bei den Assoziationen mit juristischer Persönlichkeit haftet für die im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen, nicht das Vermögen des Gesellschafters. Im Genossenschaftsgesetz dagegen ist in Art. 3 Ziff. 12 die Vorschrift gegeben, daß der Gesellschaftsvertrag der eingetragenen Genossenschaften die Bestimmung enthalten muß, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften (vergl. auch Art. 12 des GenGes.).

Schließlich ist es keine Notwendigkeit, daß der Vorstand einer juristischen Person Mitglied der betr. Gesellschaft ist. Die Vorstandschaft der eingetragenen Genossenschaft aber muß aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehen und wird aus der Mitte der Genossenschafter von diesen selbst gewählt.

Aus diesen angeführten Unterschieden[1] zwischen Korporation und Genossenschaft ergibt sich, daß die eingetragene Genossenschaft zwar ein selbständiges Rechtssubjekt ist, aber wegen des Mangels wesentlicher Eigenschaften der juristischen Personen des römischen Rechts für eine solche nicht zu erklären ist.[2]

Welche Rechtsstellung nimmt nun aber die eingetragene Genossenschaft des bayrischen Gesetzes im Rahmen des heute geltenden Rechtes ein?

Sie ist keine Genossenschaft des öffentlichen Rechtes; denn sie ist nicht dem Staate gegenüber verpflichtet, ihre Vereinszwecke zu erfüllen, sondern besteht nur für sich und mit ihrem Zweck nur auf sich bezüglich. Eine öffentliche Genossenschaft ist aber eine solche, die kraft öffentlichen Rechtes dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet ist (vergl. Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 17 ff.).

Sie ist aber auch keine rein privatrechtliche Genossenschaft wegen des dem Staate zustehenden besonderen Aufsichtsrechtes (siehe S. 65 dieser Abhandlung und bayr. GenGes. Art. 34 u. 35).

Die Frage, ob die Genossenschaften des bayrischen Rechtes juristische Personen des heute geltenden Rechtes sind, ist auf Grund der Normen des BGB. und HGB. zu untersuchen.

---

[1] Siehe die Ausführungen von Hauser „Die neueste bayr. Gesetzgebung über Vereine, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Nichthandelsaktiengesellschaften" in der Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 1870, Bd. 14, S. 347 ff.

[2] Vergl. Parisius S. 130.

Nach § 22 des BGB. erlangt ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist — und das ist doch bei der Genossenschaft zweifellos der Fall — in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Diese Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat. Die Behörde, die über die Verleihung zu entscheiden hat, bestimmt aber das Landesverwaltungsrecht. Darnach ist für Bayern gemäß ZustVO. vom 24. Dez. 1899 § 4 der Landesherr zuständig (Oertmann, Kommentar z. BGB. allg. Teil § 22 Anm.).

Aber weder durch besondere reichsgesetzliche Vorschrift, noch durch staatliche Verleihung im obigen Sinne ist den Genossenschaften des bayrischen Rechtes Rechtsfähigkeit ausdrücklich zuerkannt worden.

Dagegen sind sie kraft Gesetzes Kaufleute (siehe Art. 11 Abs. 3). Infolgedessen finden alle Rechtssätze des HGB., welche für Kaufleute gelten, auch auf die Genossenschaften des bayrischen Rechtes Anwendung (siehe Gareis HGB. 3. Aufl. § 6 Anm. 2). Der zitierte Art. 11 Abs. 3 trifft damit dieselbe Bestimmung für die bayrischen Genossenschaften wie heute das HGB. in § 6 für die Handelsgesellschaften. Da ferner noch Art. 11 Abs. 1 bestimmt, daß die eingetragenen Genossenschaften unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden können, so ist den bayrischen Genossenschaften wenigstens eine sog. relative juristische Persönlichkeit beizulegen (vergl. Gareis HGB. 3. Aufl. Einl. II S. XXXII und § 124 Abs. 1).

Für das Wesen der Genossenschaften nennt das Genossenschaftsgesetz in Art. 1 zwei charakteristische Merkmale:

1. Im Gegensatz zu anderen Erwerbsgesellschaften hat die Genossenschaft eine nicht geschlossene Mitgliederzahl. Dieses Begriffsmerkmal ist ein wesentliches Erfordernis zum Erwerb der durch das Genossenschaftsgesetz gegebenen Rechtsstellung. Die näheren Bestimmungen über Ein- und Austritt der Genossenschafter regelt nach gesetzlicher Vorschrift der Gesellschaftsvertrag (Art. 3 Nr. 4). Zum Abschluß dieses Vertrages wird ebensowenig wie zur Erlangung der Rechtsstellung einer eingetragenen Genossenschaft oder registrierten Gesellschaft m. b. H. eine bestimmte Mitgliederzahl gesetzlich verlangt. Freilich müssen soviele Mitglieder vorhanden sein, als zur statutenmäßigen Bestellung des Vorstandes erforderlich sind. Denn erst nach erfolgter Bestellung eines Vorstandes kann die Eintragung ins Genossenschaftsregister erfolgen (Art. 4 Ziff. 5 und Art. 17).

2. Die Genossenschaften sollen die Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken. Zufolge dieses im Gesetz selbst geforderten wirtschaftlichen Zweckes der Genossenschaften fallen also Gesellschaften mit idealer Tendenz, religiöse, gesellige, Unterhaltungs-, Belehrungs-, Wohltätigkeitsvereine und ähnliche nicht unter das Genossenschaftsgesetz.

Wesentlich ist ferner die Bestimmung, daß der wirtschaftliche Zweck der materiellen Förderung der Genossenschaftsmitglieder selbst dienen soll. Es kann also keine Assoziation im Sinne des Genossenschaftsgesetzes geben zum

Besten außerhalb der Genossenschaft stehender Einzelpersonen oder Vereinigungen wie z. B. eine Baugenossenschaft, die den Zweck hat, bestimmten Arbeitern Wohnhäuser zu bauen. Freilich wäre es auch auf der anderen Seite unrichtig, so weit zu gehen, daß man den eingetragenen Genossenschaften vorschreiben wollte, nur mit ihren Mitgliedern Geschäfte abzuschließen; denn Hauptzweck ist die wirtschaftliche Förderung der eigenen Mitglieder. Wie das erreicht wird, darauf kommt es weniger an. Da die verschiedene Handhabung in der Praxis aber zu allerlei Unzuträglichkeiten führte, so erging nach manchen Kontroversen am 19. Mai 1871 ein Reichsgesetz, bestehend aus einem einzigen Paragraphen, betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt des norddeutschen Bundes S. 415), in welchem festgesetzt wurde, daß die in § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 bezeichneten Gesellschaften den Charakter von Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes dadurch nicht verlieren, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, gestattet wird. Dieses Gesetz bezieht sich zwar allerdings nicht auf das bayrische Genossenschaftsgesetz, aber aus der Tatsache des Erlasses des genannten Reichsgesetzes vom 19. Mai 1871 ist für Bayern doch ein recht wichtiger Interpretationspunkt des Artikel 1 seines Gesetzes gegeben.

Der Hauptwert der Genossenschaften liegt in dem Zweck der Förderung des Kredites, des Erwerbes und der Wirtschaft[1] ihrer Mitglieder durch gemeinschaft-

[1] Mit Recht hebt v. Sicherer hervor, daß Kredit, Erwerb und Wirtschaft nicht koordinierte Begriffe sind und daß die Dreiteilung

lichen Geschäftsbetrieb, und zwar deshalb, weil so die Genossenschaftsmitglieder durch den gemeinschaftlichen Abschluß von Rechtsgeschäften die Vorteile und Konkurrenzfähigkeit des Großbetriebes erlangen.

Diese Rechtsgeschäfte brauchen nicht mit Notwendigkeit Handelsgeschäfte zu sein, „es genügt der gemeinschaftliche Abschluß von irgendwelchen Rechtsgeschäften" (von Sicherer). Der kaufmännische Charakter der eingetragenen Genossenschaft liegt also nicht in der Natur der abzuschließenden Geschäfte, sondern in der Form der Vereinigung[1].

Das Gesetz nennt fünferlei genossenschaftliche Assoziationen, die aber nicht die einzig möglichen sind oder sein sollen, sondern lediglich als Beispiele vom Gesetzgeber aufgeführt sein wollen. Es sind:

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
2. Rohstoff- und Magazinvereine,
3. Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),

---

deshalb nicht logisch ist. (Vergl. v. Sicherer, S. 149, 3.) Im neuen Reichsgenossenschaftsgesetz von 1889 ist deshalb auch das Wort „Credit" weggelassen.

[1] Vergl. W. Munzinger, Motive zu dem Entwurf eines schweizerischen Handelsrechts S. 16 f.: „Diese Gesellschaften haben eine im kaufmännischen Leben so eigentümlich u. z. im Sinne der Öffentlichkeit und Geschäftsmäßigkeit ausgebildete Form, daß hier mit Recht von der Natur des Geschäftsbetriebes abgesehen wird."

5. Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder.

II. Arten von Genossenschaften.

Das bayrische Genossenschaftsgesetz unterscheidet nach der Art der Haftung der Genossenschaft gegenüber den Genossenschaftsgläubigern zwei Arten von Genossenschaften:

1. Die eingetragene Genossenschaft mit Solidarhaftung (Art. 1—69).
2. Die registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht (Art. 70 ff.).

Bei letzterer haften die Mitglieder nur mit einer bestimmten Kapitaleinlage und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe.

Das preußische, das spätere Bundes- und Reichsgenossenschaftsgesetz kennt nur eine Art von eingetragenen Genossenschaften, nämlich die mit unbeschränkter Solidarhaftung[1].

Es ist nicht abzuleugnen, daß die Solidarhaft den Genossenschaftsgläubigern die größere Sicherheit bietet und der Genossenschaft am leichtesten Kredit verschafft, aber bei Genossenschaften wie Magazinvereinen, Konsumvereinen, Werkgenossenschaften, die das Kreditnehmen entweder gar nicht oder doch nur sehr beschränkt nötig haben, hält das Risiko der Solidarhaft vielfach vom Beitritt ab. Wiederholt haben auch solche Genossenschaften nach einer Ge-

[1] Vergl. Goldschmidt, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Studien und Vorschläge, in der Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, 1882 Bd. 27, S. 70 ff.

sellschaftsform mit beschränkter Haftung verlangt. So hat der dritte Verbandstag der deutschen Konsumvereine am 17. Mai 1869 zu Mannheim die Solidarhaft als für diese Vereine ungeeignet verworfen. „Es ist daher", wie von Sicherer sich ausdrückt, „ein wirkliches Verdienst der Landesgesetzgebung, neben den eingetragenen Genossenschaften des deutschen Reichsgesetzes auch Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht Anerkennung verschafft zu haben, und ein gerechtfertigter Wunsch, daß die Reichsgesetzgebung in möglichster Bälde hierin den Landesgesetzgebungen nachfolge.". Eben dieser Gesichtspunkt hat auch Bayern veranlaßt, das bayrische Genossenschaftsgesetz durch das Bundesgenossenschaftsgesetz nicht zu ersetzen. In dem Antrage Bayerns auf Erlassung des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, wie er am 15. März 1871 in den Bundesrat eingebracht worden ist, heißt es u. a.: „Die Aufhebung der Bestimmungen des bayrischen Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht erscheine nach dem jetzigen Stand der Doktrin nicht angemessen, und die bayrische Regierung vermöge es darum nicht für angezeigt erachten, das bayrische Genossenschaftsgesetz durch das norddeutsche zu ersetzen."

Schulze-Delitzsch hat es durchgesetzt, daß auch das erste Reichsgenossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 nur die Solidarhaft zuließ. Erst das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 hat hierin Wandel geschaffen. Dieses kennt drei Haftungsarten und unterscheidet darnach drei Arten von Genossenschaften, nämlich:

1. Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht (GenGes. §§ 2 Ziff. 1, 112—119).

Hier haftet jeder Genosse solidarisch und unbeschränkt.

2. Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht (§§ 2 Ziff. 2, 120 –124).

Hier haften die Genossen zwar auch unbeschränkt mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht den Genossenschaftsgläubigern, sondern der Genossenschaft, die sie zu Nachschüssen heranziehen kann.

3. Eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (§§ 2 Ziff. 3, 125—136).

Hier haften die Genossen zwar den Gläubigern direkt, aber nur bis zu einer im Voraus bestimmten Summe.

III. Errichtung eingetragener Genossenschaften.

(Art. 2—5.)

Eine eingetragene Genossenschaft entsteht durch Vertrag der Genossen[1]. Diese beschließen einen Gesellschaftsvertrag (Statut), der nur der schriftlichen Form bedarf[2], nicht aber der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung[3]. Den notwendigen Inhalt dieses Statuts bestimmt Artikel 3 des Gesetzes. Außerdem bedarf es zur Gründung einer Genossenschaft der Annahme einer gemeinschaftlichen, vom Gegenstand der Unternehmung entlehnten Firma (Sachfirma) mit der zusätzlichen Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft", ferner der Bestellung eines Vorstandes aus der Zahl der Genossen (vergl. Art. 17 Abs. 1) und der Ein-

[1] Das GenGes. von 1889 verlangt die Mindestzahl 7.

[2] D. h. von den Genossen unterzeichnet sein muß; siehe Entsch. des RG. Bd. 1 S. 242, des ROHG. Bd. 23, S. 228.

[3] Wie bei den Aktiengesellschaften.

tragung des Gesellschaftsvertrages in das Genossenschaftsregister[1] (Art. 8).

In Bayern bildete das Genossenschaftsregister und ebenso das Register für die registrierten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht je ein besonderes Register neben dem Handelsregister (Art. 8)[2]. Es war öffentlich und konnte während der ordentlichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden (vergl. Art. 9 des HGB. I).

Der Gesellschaftsvertrag ist vom Gericht im Auszug zu veröffentlichen. Die diesbezügliche Bekanntmachung hat einen in Art. 4 Abs. 2 näher bestimmten Inhalt[3].

Nach dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages unter den „Gründern" können durch Abschluß eines Vertrages mit der bereits bestehenden Genossenschaft auch neue Mitglieder der Genossenschaft beitreten. Die Form der Aufnahme und die Organe, die zur Aufnahme ermächtigt sein sollen, sind im Statut bestimmt. Gesetzlich ist nur schriftliche Form für die Beitrittserklärung vorgeschrieben

[1] Das GenGes. von 1889 verlangt auch die Bestellung eines Aufsichtsrats (vergl. GenGes. § 9) und die Eintragung der Mitglieder des Vorstandes (vergl. § 10).

[2] Unter Berücksichtigung der im EG. z. HGB. bezüglich des Handelsregisters gegebenen Bestimmungen (Art. 8—24 HGB. I. und Art. 7 EG. z. CPO.) hat Bayern diese auch für das Genossenschaftsregister für entsprechend anwendbar erklärt. Im Bundes-(Reichs-)gesetz konnte dies nicht geschehen, weil z. Zt. des Erlasses des letztgenannten Gesetzes das HGB. noch nicht in allen Staaten des damaligen deutschen Bundes eingeführt war.

[3] Die Registereinträge mußten nach einem Hinweis der bayr. Vollzugsvorschrift zum GenGes. auf die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 2. XII. 1868 vom 1. I. 1869 an in dem zu München erscheinenden „Bayrischen Anzeiger für Handelsgerichte und Handelsinteressen", nach einer späteren Bekanntmachung v. 21. XII. 1870 vom 1. I. 1871 an in der „Bayr. Handelszeitung" veröffentlicht werden.

(Art. 2, Abs. 4; vergl. GenGes. v. 1889 § 15). Bei Gericht ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen, das durch den Genossenschaftsvorstand einzureichen ist und jederzeit eingesehen werden kann (Art. 4, Abs. 1 und 3, Art. 25, 26)[1].

Durch die Mitgliedschaft erwirbt der Eintretende Gesellschafts- und Vermögensrechte, andererseits haftet er auch für die Genossenschaftsverbindlichkeiten (auch für vor seinem Beitritt eingegangene) nach Maßgabe des Gesetzes. (Art. 12, Abs. 2; siehe auch Art. 9 ff.; vergl. GenGes. v. 1889 § 17—23).

Für den Zeitpunkt der Entstehung einer eingetragenen Genossenschaft ist die Eintragung maßgebend. Erst durch diese entsteht die eingetragene Genossenschaft als *solche*; vorher war sie möglicherweise eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (Konstitutive Wirkung der Eintragung! siehe Art. 5).

Von dem Abschlusse des die Genossenschaft begründenden Vertrages an bis zur Eintragung in das Genossenschaftsregister war sie eine Gesellschaft des römischen Rechtes und unterlag nach innen und außen den Grundsätzen des alten Gesellschaftsrechtes. Von praktischer Wichtigkeit war dies für die Haftung gegenüber Dritten; denn vor der Eintragung haftete jeder Genossenschafter, der

[1] Die Vorschrift betr. die Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses durch den Vorstand fehlte im preuß. Gesetz und wurde mit Recht von Schulze-Delitzsch als Lücke getadelt (vergl. Parisius, Das preuß. GenGes. Note 37; das norddeutsche GenGes. Note 12). Auf seine Veranlassung hin wurde im Bundes- (Reichs-)GenGes. diese Lücke ausgefüllt. (Vergl. GenGes. v. 1889 § 11, Abs. 2, Ziff. 2.)

für die Genossenschaft handelte oder in dessen Auftrag ein Dritter handelte, allein.

Die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister hatte konstitutive Wirkung.

Das heutige Recht findet hinsichtlich der Frage, was die bayrischen registrierten Gesellschaften m. b. H. vor der Eintragung waren, keine Anwendung, weil seit dem Jahre 1873 keine Genossenschaften nach bayrischem Genossenschaftsgesetz mehr gegründet werden können, sondern nur die noch existierenden und bis zum Jahre 1873 registrierten Gesellschaften m. b. H. in Betracht kommen.

IV. Die Verfassung der Genossenschaft.

1. Der Vorstand.

(Art. 17—27.)

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren, aus der Mitte der Genossenschafter zu wählenden Mitgliedern. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, so muß der Gesellschaftsvertrag für etwa nötig werdende Stellvertretung Bestimmungen enthalten[1]. (Art. 17.)

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen. Durch ihn wird die Genossenschaft berechtigt und verpflichtet. Die jederzeit widerrufliche Stellung des Vorstandes kann besoldet oder unbesoldet sein (vergl. GenGes. von 1889 § 24, Abs. 3). Seine Vollmacht ist eine gesetz-

[1] Diese letztere Bestimmung fehlt im preuß. u. Bundesgen.-Ges.; im heute geltenden R.-GenGes. von 1889 ist für die Zahl der Vorstandsmitglieder die Zweizahl als Mindestzahl vorgeschrieben. § 24.

liche und daher dritten Personen gegenüber unbeschränkbare. Die Befugnis zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte. (Art. 20, 22, 24.)

Über die Form der Abgabe der Willenserklärungen durch den Vorstand und die Art, für die Genossenschaft zu zeichnen, kann der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen enthalten. Im Zweifel haben alle Mitglieder des Vorstandes zu zeichnen. (Art. 19; vergl. GenGes. v. 1889 § 25.)

Die Mitglieder des Vorstandes sind durch den Vorstand persönlich oder in beglaubigter Form unter Beifügung der Legitimation zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Zugleich haben die Vorstandsmitglieder ihre Unterschrift vor dem Handelsgericht zu zeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen (Art. 18).

Jede Änderung in den Personen des Vorstandes, auch wenn es sich nur um interimistische Stellvertreter der Vorstandsmitglieder handelt, ist durch den neuen Vorstand zur Eintragung anzumelden (Art. 23).

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Handelsgericht am Schluß eines jeden Quartals über Ein- und Austritt von Genossenschaftern schriftliche Anzeige zu machen und jährlich im Januar ein Verzeichnis der Genossenschafter einzureichen (Art. 25). Ihm obliegt auch die Pflicht, Sorge zu tragen für die Buchführung der Genossenschaft. Schließlich hat er innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Jahres mit Angabe der Zahl der seit der letzten Veröffentlichung aufgenommenen oder ausgeschiedenen und

der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter zu veröffentlichen. (Art. 26.)

Bei Überschreitung ihrer Befugnisse haften die Vorstandsmitglieder für den eingetretenen Schaden persönlich und solidarisch. Außerdem ist der Vorstand für Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Statuts und der von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse der Genossenschaft verantwortlich (Art. 33, Abs. 1; vergl. RGenGes. v. 1889 § 34). Wenn der Vorstand in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestattet, die auf keine geschäftlichen, sondern auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, so nimmt ihn der Staat in eine Geldstrafe[1] (Art. 27). (Über die Liquidatoren siehe Art. 40 ff; siehe auch die Neuerungen im GenGes. v. 1889 für Konsumvereine §§ 31 u. 32.)

2. Der Aufsichtsrat.
(Art. 28, 29.)

Neben dem Vorstand läßt (im Gegensatz zum Genossenschaftsgesetz von 1889, das einen Aufsichtsrat obligatorisch bestimmt[2]) das bayrische Genossenschaftsgesetz fakultativ einen solchen zu als gleichberechtigtes, aber nicht übergeordnetes Kontrollorgan. Seinem Wesen nach erscheint er, wie Parisius-Crüger sich ausdrückt, als „verkürzte Generalversammlung, als ein Gesellschaftsaus-

[1] Das GenGes. von 1889 enthält einen eigenen Abschnitt über Strafbestimmungen s. § 146 ff.

[2] Außer dieser Bestimmung brachte das Ges. von 89 die Neuerung, daß Aufsichtsratsmitglieder keine Tantieme beziehen dürfen (s. Parisius-Crüger 3. Aufl. § 36, Anm. 5, S. 211 f.).

schuß, der durch seine Beweglichkeit und Geschäftskenntnis vor der Generalversammlung sich auszeichnet."

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder aus der Mitte der Genossenschafter zu wählen.

Der Wirkungskreis des Aufsichtsrats erstreckt sich fast ausschließlich nur auf das Rechtsverhältnis nach innen. Er überwacht die Geschäftsführung, kann aus den Büchern sich über den Gang der Angelegenheiten unterrichten, kann den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen, Vorstandsmitglieder und Beamte bis zur Entscheidung der Generalversammlung vorläufig von ihren Befugnissen entbinden. Ferner hat er die Jahresrechnungen, Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und alljährlich darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Schließlich hat er das Recht und die Pflicht, eine Generalversammlung zu berufen, wenn es das Interesse der Genossenschaft erheischt. (Art. 28.)

Nach außen vertritt der Aufsichtsrat die Genossenschaft nur bei Führung von durch die Generalversammlung beschlossenen Prozessen gegen die Vorstandsmitglieder und bei Abschließung von Verträgen der Genossenschaft mit diesen (Art. 29, 1). Bei einem Prozeß der Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wird die Genossenschaft durch eigens hiefür gewählte Bevollmächtigte vertreten (Art. 29, 2). In beiden Fällen[1],

[1] Das preußische und erste Reichsgen.-Gesetz hat dadurch, daß im § 29 kein 3. Absatz gemacht, sondern die Bestimmung „jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in einem solchen Prozesse

also in Prozessen der Genossenschaft (vertreten durch den Aufsichtsrat) gegen den Vorstand und der Genossenschaft (vertreten durch Bevollmächtigte) gegen den Aufsichtsrat, ist jeder Genosse berechtigt, auf seine Kosten als Nebenintervenient in den Rechtsstreit einzutreten (Art. 29, 3).

3. Sonstige Beamte.
(Art 30.)

Als Fakultativorgan hat die Genossenschaft Bevollmächtigte und Beamte, die für den Betrieb von Geschäften oder zur Vertretung der Genossenschaft in Bezug auf solche Geschäftsführung der Genossenschaft zugeteilt werden können. Die Genossenschaft kann somit, da sie ja Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist (Art. 11, Abs. 3), Prokuristen bestellen, Handlungsbevollmächtigte und einfache Bevollmächtigte ernennen. (Siehe v. Sicherer zu § 30, S. 267; vergl. auch Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar, Bd. 2, S. 68 und Merzbacher, Das Genossenschaftsgesetz § 42, Abs. 2, Anm. 6.)

4. Die Generalversammlung [1].
(Art. 10, 31—33.)

Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Genossenschafter. Als Organ der Genossenschaft hat sie

---

auf seine Kosten einzutreten" dem 2. Absatz hinzugefügt ist, die Intervention wohl nur versehentlich auf die Prozesse gegen den Aufsichtsrat beschränkt. Vergl. v. Sicherer § 29 III, S. 266.

[1] Das Institut der Generalversammlung ist aus dem Gesellschaftsrecht des HGB. herübergenommen (Aktiengesellschaft und Kommanditaktiengesellschaft). Dabei kommt die Organisation der eingetragenen Genossenschaft mit der unbeschränkten Haftung in Widerstreit. Nur

nur die im Gesetz oder Statut ihr eigens eingeräumten Rechte und Befugnisse (Art. 17, Abs. 1, 28 Abs. 1, 30). Sie wählt die Organe der Genossenschaft und erteilt diesen Anweisungen und Ermächtigungen (Art. 21, 30, 33 Abs. 1, 46), sie nimmt Einsicht und Prüfung der Bilanz vor (Art. 10, 28 Abs. 3) und beschließt über die Gewinnverteilung. Ihr bleibt es vorbehalten, dem Vorstande Decharge zu erteilen und nötigenfalls gegen Organe einzuschreiten. (Art. 26 Abs. 4, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1 und 2.)

Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist abhängig von deren ordnungsmäßigen Berufung (Art. 31, 32, 3 Ziff. 8 u. 11). Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz anderen Personen das Recht der Berufung zuerkennt, wird die Generalversammlung durch den Vorstand berufen. (Art. 31 Abs. 1, vergl. auch 28, Abs. 4.) Die Generalversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse der Genossenschaft erforderlich macht, außerdem in den im Statut bestimmten Fällen und wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter in einer, von den betreffenden unterzeichneten Eingabe an den Vorstand oder an den Aufsichtsrat (letzteres nur in Bayern) oder an Personen, denen statutarisch die Einberufung zusteht, unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt (Art. 31 Abs. 2 u. 3). Dabei kommt es nicht auf den Besitz von Geschäftsanteilen an, sondern lediglich auf die Zahl der Genossenschafter.

für die registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung des bayr. GenGes. ist die Nachbildung des HGB. angemessen (Art. 72). Hierüber siehe Näheres bei v. Sicherer S. 210—212.

Der Vorstand ꝛc. haben dem ordnungsgemäß vorgebrachten Antrag auf Einberufung bedingungslos stattzugeben und bleiben der Genossenschaft für Unterlassungen oder Verzögerungen verantwortlich.

Die Art und Weise der Berufung bestimmt der Gesellschaftsvertrag.

Der Zweck der Tagung einer Generalversammlung muß bei der Berufung bekannt gemacht werden (Art. 32).

In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt[1] (Art. 10 Abs. 2). Mehrere Stimmen kann der Gesellschaftsvertrag einem Genossenschafter dann beilegen, wenn er mehrere Geschäftsanteile besitzt; unter gewissen Voraussetzungen kann das Statut einem Genossen die Stimme auch ganz entziehen[2].

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossen gestattet werden muß (Art. 33 Abs. 2). Das preußische-, Bundes- bezw. Reichsgenossenschaftsgesetz gestattete die Einsicht des Protokollbuches auch der Staatsbehörde. Das bayrische Gesetz räumt der Staatsbehörde dieses Recht nicht ein (u. z. nach den Ausführungen des Referenten der bayrischen Abgeordnetenkammer) „in Übereinstimmung mit Art. 23 des bayrischen Regierungsentwurfes, welcher ebenfalls ein solches Recht der Staatsbehörde oder den Regierungsorganen nicht verleiht."

---

[1] Diese Befugnis, durch Statut ungleiches Stimmrecht der Genossen festzusetzen, ist im GenGes. von 1889 beseitigt (§ 43). Bezüglich der Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und der Suspendierung des Stimmrechts vergl. insbes. § 43 Abs. 3 u. 4.

[2] Vergl. v. Sicherer S. 214, IV.

Anmerkung.

Eine Neuerung in der Verfassung der Genossenschaften brachte die Novelle des Reichsgesetzes von 1889 durch Einführung der sog. Revision[1]. Zur Revision der Genossenschaft werden Sachverständige, Revisoren, eingesetzt, die mindestens in jedem zweiten Jahre die Einrichtungen und Geschäftsführung der Genossenschaft nachprüfen. Sie werden vom Gericht bestellt oder, wenn die Genossenschaft einem sog. Revisionsverbande angehört, von diesem. Im Übrigen siehe ReichsgenGes. von 1889 § 53 ff.

V. Innere Rechtsverhältnisse.

Bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften regelt die Verhältnisse nach innen das Statut. Dieses darf aber nur in solchen Punkten von den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 10 ff.) abweichen, für welche dies ausdrücklich als zulässig erklärt ist (Art. 9). v. Sicherer gibt auf S. 206 f. seiner „Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland" eine Zusammenstellung der Punkte, in welchen das Gesetz eine Abweichung von seinen Bestimmungen ausdrücklich gestattet. Es sind folgende[2]:

1. die Verteilung von Gewinn und Verlust (Art. 9 Abs. 2),
2. die Verteilung eines etwaigen Überschusses nach vollendeter Liquidation (Art. 47),
3. die Zulässigkeit des Rückgriffes gegen Genossen-

[1] Über die Entstehung dieses neuen Abschnittes siehe Parisius-Crüger S. 265 ff.

[2] Vergl. die Aufzählung bei Parisius, Das preuß. Gesetz, Note 46.

schafter, welche auf ihre Geschäftsanteile die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet haben (Art. 9 Abs. 3),

4. das Stimmrecht der Genossenschafter (Art. 10 Abs. 2),
5. die Zahl der Mitglieder des Vorstandes (Art. 17 Abs. 2),
6. die Form, in welcher der Vorstand für die Genossenschaft zeichnet (Art. 19),
7. Beschränkungen des Vorstandes in der Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten (Art. 21),
8. Bestellung eines Aufsichtsrats (Art. 28),
9. Berufung der Generalversammlung (Art. 31, Abs. 1),
10. Anzahl der Genossenschafter, welche die Berufung einer Generalversammlung beantragen können (Art. 31 Abs. 3),
11. Kündigungsfrist und Zeitpunkt des Austrittes eines Genossenschafters (Art. 38 Abs. 2),
12. Endigung der Mitgliedschaft durch den Tod (Art. 38 Abs. 2),
13. Anspruch der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter sowie der Erben verstorbener Genossenschafter an den Reservefond und das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft (Art. 39 Abs. 2),
14. Bestellung der Liquidatoren (Art. 40),
15. Gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis mehrerer Liquidatoren (Art. 42 Abs. 2),
16. Öffentliche Versteigerung unbeweglicher Sachen durch die Liquidatoren (Art. 43 Abs. 2),

17. Beschränkung der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Art. 44).

Die Beteiligung der Genossen an den Geschäften der Genossenschaft besteht in Geschäftsanteilen. Ein festes Grundkapital besitzt die Genossenschaft nicht. Die Art der Bildung der Geschäftsanteile ist bei der Verschiedenheit der Genossenschaften eine sehr verschiedene. Nur bei den registrierten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht ist eine einmalige Einzahlung und die Entrichtung wiederkehrender Beiträge ausdrücklich gefordert (Art. 3 Ziff. 5)[1].

Gewinn und Verlust wird während des Bestehens der Genossenschaft (vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 47 c) unter die Genossen nach der Höhe der Geschäftsanteile derselben verteilt[2]. Für die rigistrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht soll der Regel nach eine Verteilung des Gewinnes und Verlustes nach Köpfen ausgeschlossen sein (Art. 72 Abs. 3). Bleibt nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens ein noch zu deckender Rest, so ist dieser gleichmäßig nach Köpfen von sämtlichen Genossenschaftern aufzubringen (Art. 9 Abs. 2). Höhere als die geschuldeten Einlagen berechtigen nicht dazu, Genossen, die solche Mehreinzahlungen nicht gemacht haben, im Falle des Verlustes in Anspruch zu nehmen (vergl. GenGes. v. 1889 § 21 Abs. 2). Das Statut kann jedoch anderes bestimmen (Art. 9 Abs. 3).

Die Geschäftsführung im Innern obliegt, wie wir oben gesehen haben, dem Vorstand und Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft.

[1] Näheres bei v. Sicherer, S. 172.
[2] Vergl. GenGes. von 1889 §§ 19, 20, 21.

Die Bildung eines Reservefonds ist im bayrischen Genossenschaftsgesetz ebensowenig wie in dem diesem zugrunde liegenden preußischen und Bundesgenossenschaftsgesetz obligatorisch gefordert (vergl. Art. 39 Abs. 2)[1].

Bezüglich des heutigen Rechtes siehe das Genossenschaftsgesetz von 1889 § 7 Ziff. 4, Merzbacher, Anm. 6 zu § 7 Ziff. 4, § 20, 37, 19 ff., 73 Abs. 2 Satz 2, 121 Abs. 1.

Über den im Gesetz von 1889 neu eingeschalteten Abschnitt IV „Von der Revision der Genossenschaft" siehe §§ 53—64 dieses Gesetzes.

VI. Äußere Rechtsverhältnisse.

(Art. 11—16, 39.)

Die eingetragenen Genossenschaften können unter ihrer Firma selbständig Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, können Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden[2].

Der ordentliche Gerichtsstand ist bei dem Gerichte des Genossenschaftssitzes[3].

Die Genossenschaften haben Kaufmannseigenschaft kraft Gesetzes (Art. 11, 72 Abs. 1)[4].

---

[1] Vergl. Parisius-Crüger S. 41, d.

[2] Wegen der strafrechtlichen Verfolgung siehe v. Sicherer S. 218.

[3] Bezügl. der Zweigniederlassungen siehe Art. 25 der bayr. Prozeßordnung.

[4] Vergl. Art. 16 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2 der bayr. Prozeßordnung, Art. 66 des bayr. EG. z. HGB., ferner HGB. I Art. 273 Abs. 1 u. 2, 274 Abs. 1, 2, 272 Abs. 2; bayr. EG. z. HGB. Art. 63

Die rechtsgeschäftliche, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft hat der Vorstand bezw. die Liquidatoren (Art. 42—46, 48, 51 Abs. 2), in Ausnahmefällen auch der Aufsichtsrat. Nach außen treten außerdem Bevollmächtigte der Genossenschaft, Stellvertreter der Vorstandsmitglieder und — in Prozessen der Genossenschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder — auch Bevollmächtigte der Generalversammlung hervor.

Die Haftung für Verbindlichkeiten der Genossenschaft[1] ist eine subsidiäre, unbeschränkte und solidarische. In erster Linie haftet den Genossenschaftsgläubigern das Genossenschaftsvermögen. Reicht dieses zur Befriedigung nicht aus, so haften alle Genossenschafter für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen[2], ohne daß die Einrede der Teilung erlaubt ist. Der einzelne Genossenschafter haftet aber nur, wenn die Eröffnung des Konkurses über das Genossenschaftsvermögen aus irgend welchen Gründen nicht erfolgen kann oder nach Beendigung des Konkursverfahrens, wenn Genossenschaftsgläubiger in dem Konkursverfahren mit Forderungen ausgefallen sind, die angemeldet

---

Nr. 1, Art. 6; bayr. Prozeßordnung Art. 7; HGB. I Art. 20, 21 Abs., 2, 27, 28, 29, 30 Abs. 2, 31, 32, 33, 303—316 WO., Art. 88 Nr. 2; bayr. GenGes. Art. 25, 26 Abs. 3, 59; bayr. Verjährungsgesetz vom 26. März 1859 Art. 3, Ziff. 3; bayr. EG. z. HGB. Art. 63, bayr. Prozeßordnung Art. 364 Abs. 2 und 365 Abs. 2; Reichsgesetz vom 12. Juni 1869 betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes in Handelssachen § 13.

[1] Vergl. Goldschmidt, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Studien und Vorschläge, in der Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 27, S. 54ff. 1882; ebenda S. 61 f.

[2] Vergl. Entscheidung des RG. in Zivilsachen Bd. XI, S. 178ff.

und verifiziert waren (Art. 12 Abs. 1, 51 Abs. 5)[1]. Diese subsidiäre persönliche Haftung übernehmen die Genossen durch den Abschluß des Gesellschaftsvertrages (Art. 3 Ziff. 12). Ein erst später eintretender Genosse haftet dabei auch für Genossenschaftsverbindlichkeiten, die vor seinem Eintritt eingegangen sind. Ein entgegenstehender Vertrag ist Dritten gegenüber ohne rechtliche Wirkung (Art. 9 Abs. 1, 12 Abs. 2 u. 3; vergl. GenGes. v. 1889 § 23)[2]. Art. 12, Abs. 4 enthielt eine Spezialvorschrift für Frauen, welche einer Genossenschaft möglicherweise angehören. Diese hatten sich darnach für übernommene Verpflichtungen nicht auf die „Rechtswohltaten der Frauen" berufen können. Die „Rechtswohltaten für Frauen" sind aber im Königreich Bayern bereits durch Gesetz vom 14. Januar 1871 überhaupt aufgehoben worden.

Der rechtlichen Natur nach hat man die Haftung des einzelnen Genossenschafters für Genossenschaftsverbindlichkeiten gegenüber Genossenschaftsgläubigern in der Literatur und Gerichtspraxis lange Zeit als ein Bürgschaftsverhältnis bezeichnet. Darnach hatte der Gläubiger ein Klagerecht gegen die Genossenschafter aus der von diesen übernommenen Bürgschaft, obwohl doch die Genossenschafter dem Gläubiger gar keine Bürgschaftserklärung abgegeben haben. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Richtig ist vielmehr, daß dem Gläubiger die Klage zusteht aus dem durch den Vorstand als dem Beauftragten der Ge-

---

[1] Vergl. GenGes. von 1889 § 2 Ziff. 1116ff., 2 Ziff. 2 u. 122, 2 Ziff. 3 u. 135ff.

[2] Vergl. v. Hahn, Kommentar Bd. I, S. 285f.; Erkenntnis des OAG. in Lübeck vom 15. VI. 1846 in Seufferts Archiv II, 178.

nossenschaft sowohl wie der einzelnen Genossenschafter abgeschlossenen Rechtsgeschäft. Die Haftung des einzelnen, neu eintretenden Genossen ist eine persönliche. Sie hat ihren Grund in der Vermutung, daß der Neueintretende durch Abschluß des Vertrages mit der Genossenschaft stillschweigend die Haftung für bereits eingegangene Genossenschaftsverbindlichkeiten mit übernehme; Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. HAG. Bd. III S. 250 ff., ebenda S. 254, S. 39 ff.; Seufferts Archiv XII 58.

Aus der Genossenschaft ausgetretene oder ausgeschlossene Genossenschafter sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Genossenschaftsgläubigern für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der zweijährigen Verjährung haftbar (Art. 39 Abs. 1 u. Art. 63).

Gegenüber den Privatgläubigern eines Genossenschafters hat das Genossenschaftsvermögen eine gewisse Selbstständigkeit. Privatgläubiger eines Genossen können sich zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung nicht an Sachen, Forderungen oder Rechte halten, die zum Genossenschaftsvermögen gehören. Gegenstand der Exekution des Arrestes oder der Beschlagnahme kann nur die Forderung des Genossenschafters an die Genossenschaft sein, also ihm zustehende Zinsen (vergl. GenGes. v. 1889 § 21) oder Gewinnanteile, oder, was ihm bei Auflösung der Genossenschaft oder im Falle des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt (vergl. GenGes. v. 1889 § 73). Nur an solchen Forderungen kann auch ein Pfandrecht bestellt werden (vergl. Art. 13, 14). Dagegen kann ein Privatgläubiger eines Genossenschafters, wenn die Exe-

kution in dessen Privatvermögen fruchtlos verlaufen und die Exekution in das ihm zukommende Guthaben bei der seinerzeitigen Auseinandersetzung erwirkt ist, zum Zweck seiner Befriedigung das Ausscheiden eines solchen Genossenschafters verlangen. Das Ausscheiden erfolgt nach Aufkündigung, die mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen muß. Diese Möglichkeit besteht, „mag die Genossenschaft nun auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein" (Art. 16). Für Bayern ist das um so wichtiger, als nach dem Art. 38 des bayrischen Genossenschaftsgesetzes ein Genossenschafter selbst aus der Genossenschaft nur austreten kann, „sofern er nicht auf bestimmte Zeit beigetreten ist" (vergl. die Ausführungen hierüber bei v. Sicherer S. 240 II f.; vergl. GenGes. v. 1889 § 66, 76). Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossen ist während des Bestehens der Genossenschaft durch Gesetz ausgeschlossen (Art. 15).

Da es nach außen hin, insbesondere für die Genossenschaftsgläubiger von Wichtigkeit ist, über die Größe des Genossenschaftsvermögens Kenntnis zu haben und zu wissen, wie viele Personen haftende Mitglieder der Genossenschaft sind, so trifft Art. 26 Abs. 2 dahingehende Bestimmungen, daß der Vorstand in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter zu veröffentlichen hat. Zur Befolgung dieser Vorschrift

hat das Handelsgericht den Vorstand von Amts wegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten (Art. 66 Abs. 1). Für das hierbei zu befolgende Verfahren siehe Artikel 10 bis 24 des EG. z. HGB. vom 10. November 1861 (vergl. GenGes. v. 1889 § 33 Abs. 2 u. § 160).

Über die Möglichkeit und Form der Herabsetzung des Genossenschaftsvermögens oder der auf dieses zu leistenden Einzahlungen enthält das bayrische Gesetz ebensowenig wie das preußische und Bundesgesetz eine zwingende Norm. Aus Artikel 6 ist aber zu ersehen, daß eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, wenn sie den Erfordernissen der schriftlichen Form und der Eintragung in das Genossenschaftsregister genügt (Art. 2, Abs. 1 Nr. 1 u. Art. 4, 5), durch Genossenschaftsbeschluß möglich ist und im Zweifel wird man annehmen dürfen, daß die Genossenschaft zu jeder Abänderung des Statuts, soweit eine solche nicht ausdrücklich verboten, ermächtigt ist; also auch zur Abänderung der Bestimmung in Art. 3 Ziff. 5. Im neuen Reichsgenossenschaftsgesetz ist in den §§ 16 Abs. 2, 22, 133 bestimmte Vorschrift gegeben.

Auch die wichtigen Fragen über eventuelle Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung einer Genossenschaft oder über Umwandlung des Vereins in eine andere Gesellschaftsform finden in Bayern keine gesetzliche Regelung. v. Sicherer meint mit Anschütz und von Völderndorff (Kommentar Bd. II, S. 67), daß durch die Generalversammlung, „sofern die Bestimmung des Statuts nicht ausdrücklich darauf erstreckt ist, eine Abänderung des Unternehmens und die Umwandlung des Vereins in eine andere Gesellschaftsform, sei es in eine

Handelsgesellschaft oder nicht eingetragene Genossenschaft oder in eine registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht" nicht möglich sei. Das Reichsgenossenschaftsgesetz hat eine Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung durch dahin gehenden Generalversammlungsbeschluß mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen ermöglicht (Gen.Ges. v. 1889 § 16 Abs. 2); desgleichen ist die Möglichkeit der Umwandlung von Genossenschaften in den §§ 143—145 ausgesprochen und besonders geregelt.

VII. Endigung des Genossenschaftsverhältnisses.

1. Ausscheiden einzelner Genossenschafter ohne Auflösung der Genossenschaft. (Art. 38, 39.)

Die Mitgliedschaft hört auf durch freiwilligen Austritt; ein solcher ist statthaft, wenn der Genosse nicht auf bestimmte Zeit beigetreten war. Das bayrische Gesetz drückt sich (in Art. 38 Abs. 1) klarer aus, als das ihm zu grunde liegende Bundesgesetz. Dieses räumte (in § 38 Abs. 1) jedem Genossen das Recht zum Austritt ein, „auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen" war und wollte damit doch im Grunde keine andere Vorschrift geben, als das bayrische Gesetz sie gegeben hat[1]. Der Austritt erfolgt immer nur zum Schlusse des Geschäftsjahres nach einer mindestens 4 Wochen zuvor erfolgten Kündigung[2], falls anderweitige Bestimmungen über die Kündigungsfrist und den Zeit-

---

[1] Vergl. hierüber v. Sicherer S. 280, I und Parisius, Das preuß. Ges., Note 111, S. 107 ff.

[2] Vergl. Entsch. des RG. in Zivils. Bd. XI, S. 25 ff. 1870.

punkt des Austrittes im Gesellschaftsvertrag nicht getroffen sind. Über das Kündigungsrecht des Privatgläubigers eines Genossen siehe Artikel 16.

Außer der Kündigung erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod des Genossen. Durch Statut kann aber bestimmt sein, daß die Erben eines verstorbenen Genossenschafters an dessen Stelle die Mitgliedschaft erwerben können. Damit gehen dann alle Rechte und Pflichten des Erblassers auf die Erben über. Ist eine solche statutarische Bestimmung nicht getroffen oder wird von ihr kein Gebrauch gemacht, so haften die Erben des verstorbenen Genossen der Genossenschaft persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen für alle bis zum Tode des Erblassers eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft, wenn nicht die Rechtswohltat des Inventars geltend gemacht wird. (Art. 39.)

Heute gelten hinsichtlich der Haftung des Erben allgemein die Grundsätze des BGB. Siehe die §§ 1967, 1975 ff., 1993 ff. a.a.O.

Endlich ist vom Gesetz auch die Ausschließung eines Genossen aus der Genossenschaft durch Generalversammlungsbeschluß vorgesehen. Eine solche findet statt, wenn der Genosse seine im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn er durch richterliches Erkenntnis der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt wird. (Siehe Art. 38 Abs. 3; AG. z. BGB. Art. 161, I, StrGB. § 32 ff.)

Die durch die Mitgliedschaft übernommene Haftung der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossen bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft noch

zu Recht bestehen für alle bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten (Art. 39 Abs. 1 und Art. 63).

Durch den Austritt oder Ausschluß aus der Genossenschaft geht der Anspruch an den Reservefond und an das sonstige Genossenschaftsvermögen verloren, jedoch können die Ausgeschiedenen innerhalb 3 Monate nach ihrem Ausscheiden ihren Geschäftsanteil, wie er sich aus den Büchern ergibt, verlangen (Art 39 Abs. 2)[1].

Das Reichsgenossenschaftsgesetz von 1889 hat das Ausscheiden einzelner Genossen aus der Genossenschaft eingehender und zum Teil abweichend von den angezogenen Bestimmungen geregelt. Vergl. über die Kündigungsfristen und über das Kündigungsrecht des Gläubigers eines Genossen §§ 65 ff. Einen neuen Fall des Ausscheidens gibt der § 76 durch Veräußerung des Geschäftsguthabens. Eine Ausschließung zur Strafe findet außer aus den erwähnten Gründen nach bayrischem Gesetz noch wegen Beteiligung an einer Konkurrenz statt (s. § 68 ff.). Über die neuen Bestimmungen für die Auseinandersetzung beim Ausscheiden eines Genossen siehe § 73 ff. Eine Vererbung im Falle des Todes eines Genossen tritt nicht ein (s. § 77). Das Ausscheiden eines Genossen bedarf der Eintragung im Genossenschaftsregister (s. § 69 ff.).

---

[1] Vergl. Entsch. des ROHG. Bd. 8, S. 273; Bd. 17, S. 210; Bd. 20, S. 297; Bd. 25, S. 240; Entsch. des RG. in Zivilsachen Bd. 1, S. 10; Bd. 4 S. 106; siehe auch Schulze-Delitzsch, Streitfragen aus dem Genossenschaftsrecht, S. 3.

2. Auflösung der Genossenschaft.

(Art. 34—37.)

Nach dem bayrischen Genossenschaftsgesetz wird eine Genossenschaft aufgelöst:

a) wenn sie auf eine bestimmte Zeit eingegangen war, mit Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit und zwar, ohne daß es in diesem Falle erst eines Auflösungsbeschlusses bedürfte.

b) durch einstimmigen Beschluß sämtlicher Genossen. Als Form für den Auflösungsbeschluß wird wohl die Schriftform für geboten erscheinen (vergl. Art. 6 und Art. 36 Abs. 1).

c) Durch Eröffnung der Gant (des Konkurses, Fallimentes).

d) Durch gerichtliches Erkenntnis auf Betreiben des Staatsanwalts[1], wenn der Genossenschaft gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, zur Last liegen oder, wenn die Genossenschaft andere als die im Gesetz (Art. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt (Art. 34, 35)[2]. Über das Verfahren hiebei siehe Art. 35 Abs. 3; siehe auch Art. 36 letzter Absatz.

Die Auflösung der Genossenschaft wird nach einer Anmeldung durch den Vorstand in das Genossenschaftsregister eingetragen und in den betreffenden Blättern be-

[1] Im preuß.- und BundesgenGes. der höheren Verwaltungsbehörde.

[2] Nach GenGes. von 1889 wird eine Genossenschaft auch aufgelöst durch einen Beschluß des Registergerichts, wenn die Zahl der Genossen unter 7 herabsinkt, siehe § 80.

kannt gemacht. Die Konkurseröffnung ist vom Konkursgericht von Amtswegen einzutragen. (Art. 36, 37).

Die heute geltende Reichskonkursordnung vom 10. Febr. 1877 bestimmt als allgemeine Norm, daß der Gerichtsschreiber des Konkursgerichtes beglaubigte Abschrift der Formel des Konkurseröffnungsbeschlusses den Behörden, welchen die Führung des Handels-, Genossenschaftsregisters oder ähnlicher Register obliegt, mitzuteilen hat. Der Artikel 37 des bayrischen Genossenschaftsgesetzes, wonach die Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen war, ist durch den die Eintragung von Amtswegen hinsichtlich der Kaufleute allgemein anordnenden § 32 des HGB. überflüssig geworden, da ja die Genossenschaft kraft Gesetzes Kaufmannsqualität besitzt (Sydow-Busch, KonkO. § 112, HGB. § 32, BGB. § 75).

VIII. Liquidation der Genossenschaft.

(Art. 40—50.)

Zum Zwecke der Auflösung der Genossenschaft findet, abgesehen vom Konkursfall, eine Liquidation statt. Diese erfolgt in der Regel durch den Vorstand; doch können durch Statut oder Generalversammlungsbeschluß auch andere Personen zu Liquidatoren ernannt werden. (Art. 40.)

Während der Dauer des Liquidationsverfahrens gilt die Auflösung als nicht erfolgt. Die Genossenschaft bleibt vielmehr zum Zweck der Auseinandersetzung bis zur Beendigung der noch laufenden Geschäfte im Liquidationsstadium unver-

ändert fortbestehen. Es ist dies auch in einem Erkenntnis des kgl. bayr. HAG. in Nürnberg vom 31. Januar 1870 klar ausgesprochen[1]: „Die Auflösung ist nicht der Tod der Genossenschaft; sie lebt noch und zwar so lange, bis die Liquidation, welche erst das Mittel ist, wodurch ihrem Leben ein Ende gemacht werden soll, zum vollständigen Abschluß gediehen ist[2]."

Nach außen wird die Genossenschaft nicht mehr durch den Vorstand, sondern von dem neuen Organ, den Liquidatoren, vertreten[3]. Ein etwaiger Widerruf der Bestellung als Liquidator kann statutarisch ermöglicht oder ausgeschlossen sein.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Liquidatoren, deren Austritt oder Vollmachtserlöschung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Desgleichen haben die Liquidatoren bei Gericht ihre Unterschrift persönlich zu zeichnen oder ihre Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (Art. 41). Wegen der Folgen der Unterlassung von Anmeldung und Eintragung siehe Artikel 27 Abs. 1, Art. 42 und 46 Abs. 1[4].

Der Regel nach sollen Liquidatoren nur gemein-

[1] Vergl. Sammlung wichtiger Entscheidungen Bd. III, S. 290 f.

[2] Vergl. Sammlung wichtiger Entscheidungen Bd. III, S. 290 f.

[3] Vergl. über die Stellung der Liquidatoren die Erkenntnisse des k. bayr. HAG. in Nürnberg vom 14. Dez. 1863 (Sammlung handelsrechtl. Entsch. Bd. I S. 375 ff.) und vom 8. Februar 1867 (Sammlung wichtiger Entsch. Bd. I S. 312 f.), sowie ein Erkenntnis des Obertribunals in Berlin vom 27. September 1866 (Striethorst, Archiv, Bd. 64, S. 655 ff.); siehe auch bayr. GenGes. Art. 20, 21, 43.

[4] Vergl. v. Hahn, Kommentar Bd. I S. 349 f., Schlomka, Über die Folgen der unterlassenen Eintragung der Liquidatoren (in Buschs Archiv Bd. II S. 73).

sam zur Liquidation gehörige Handlungen mit rechtlicher Wirkung vornehmen können. Ausnahmen hievon müssen ausdrücklich bestimmt sein. (Art. 42 Abs. 2; vergl. die neue Regelung im GenGes. von 1889 § 85 Abs. 1.)

Die Tätigkeit der Liquidatoren besteht im Wesentlichen in Folgendem: Sie haben

1. die laufenden Geschäfte zu beendigen,

2. die Verbindlichkeiten der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen,

3. die ausstehenden Forderungen der Genossenschaft einzuziehen,

4. das Vermögen der Genossenschaft flüssig zu machen (Art. 43),

5. bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen und erforderlichen Falles den Konkurs über das Genossenschaftsvermögen beim Handelsgericht zu beantragen (Art. 48),

6. die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (Art. 43).

Zum Zwecke der Erfüllung solcher Aufgaben, insbesondere zur Beendigung noch schwebender Geschäfte ist es den Liquidatoren möglich, neue Geschäfte abzuschließen, Vergleiche und Kompromisse einzugehen[1]. Die den Liquidatoren zustehende Vertretungsmacht ist also enger begrenzt als die des Vorstandes (siehe Art. 20), jedoch hat eine Beschränkung des Umfanges ihrer Geschäfts-

[1] Grundstücke können jedoch mangels anderer Bestimmungen des Statuts oder eines Generalversammlungsbeschlusses von den Liquidatoren nur durch öffentl. Versteigerung veräußert werden. Art. 43, Abs. 2.

befugnisse (siehe Art. 43) gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung (siehe Art. 44).

Über die Art der Namenszeichnung der Liquidatoren siehe die Ordnungsvorschrift in Art. 45.

In ihrer Geschäftsführung haben die Liquidatoren sich voll und ganz an die Genossenschaftsbeschlüsse zu halten und haften der Genossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch (Art. 46).

Über die Verwendung von Geldern, die bei Auflösung der Genossenschaft vorhanden sind oder die während der Liquidation eingehen, bestimmt das Gesetz das Folgende: Zuerst werden die Genossenschaftsgläubiger je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und für die Deckung noch nicht fälliger Forderungen wird die nötige Summe zurückbehalten. Bleibt darnach noch ein Überschuß, so sollen von diesem die Geschäftsanteile an die Genossenschafter zurückbezahlt werden und zwar, wenn nicht der volle Betrag zurückbezahlt werden kann, nach Höhe der Guthaben. Aus dem nach der Schuldendeckung und Rückzahlung der Geschäftsguthaben allenfalls noch verbleibenden Bestand erfolgt die Verteilung des Gewinnes des letzten Rechnungsjahres an die Genossen; anderweitige Überschüsse werden an die Genossen nach Köpfen verteilt (Art. 47)[1].

Mit Recht weist v. Sicherer darauf hin[2], daß eine Verantwortlichkeit der Liquidatoren für die ordnungsmäßige Verwendung der Gelder im bayrischen Genossenschaftsgesetz

[1] Vergl. GenGes. von 1889 § 90, 91, 92.
[2] S. 295 zu § 47.

nicht ausgesprochen ist. Denn nur für das preußische und Bundesgenossenschaftsgesetz war eine solche gesetzmäßig festgesetzte Verantwortlichkeit der Liquidatoren allenfalls entbehrlich, weil diese beiden genannten Gesetze lediglich Genossenschaften mit Solidarhaft der Mitglieder zum Gegenstand haben. Anders für das bayrische Gesetz, das neben den Genossenschaften mit Solidarhaftung auch die registrierten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht kennt. Für diese letztere bedeutet das Fehlen der gesetzlichen Regelung einer Verantwortlichkeit der Liquidatoren unstreitbar eine Lücke.

Ergibt eine (nach Art. 48) sofort bei Beginn der Liquidation aufgestellte oder eine spätere Bilanz die Insuffizienz des Genossenschaftsvermögens (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsanteile), so daß die Genossenschaftsschulden nicht gedeckt werden können, so ist von den Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit[1] zunächst eine Generalversammlung zu berufen. Sind dann die Genossen nicht im Stande, innerhalb acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag bar einzuzahlen, so haben die Liquidatoren beim zuständigen Handelsgericht den Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft zu stellen (Art. 48 u. 66)[2]. So wird dann das Liquidationsverfahren in das Konkursverfahren übergeleitet.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriftstücke der Genossenschaft einem gewesenen Ge-

[1] Siehe v. Sicherer S. 296, II.
[2] Vergl. bayr. Prozeßordnung Art. 1177 Abs. 1.

nossenschafter oder einem dritten zur Aufbewahrung übergeben. Mangels gütlicher[1] Übereinkunft bestimmt den Betreffenden das Handelsgericht (Art. 50; vergl. GenGes. v. 1889 § 93).

Anmerkung.

Da des öfteren Gesellschaftsverträge in das Genossenschaftsregister eingetragen wurden, denen wesentliche Mängel anhafteten, so daß die Eintragung nichtig war, da ferner keine Möglichkeit bestand, solche Eintragungen nachträglich wieder zu beseitigen oder den Eintrag zu löschen, so hat das EG. z. HGB. in Artikel 10 XI für die Genossenschaften das sogenannte Nichtigkeitsverfahren eingeführt, das im Genossenschaftsgesetz von 1889 in den §§ 94—97 geregelt ist. Eine Ergänzung zu diesem Verfahren gibt noch der § 147 des FG.[2].

IX. Der Genossenschaftskonkurs.

(Art. 48, 51—62.)

Die Voraussetzungen für Eröffnung des Konkursverfahrens sind Zahlungseinstellung vor oder nach Auflösung der Genossenschaft, und bei einer Genossenschaft in Liquidation auch Überschuldung. Beim Vorliegen des letzteren Falles war es möglich, den Konkurs um 8 Tage hinauszuschieben. Die Liquidatoren sollten deshalb, wie oben erwähnt, wenn sich aus der Bilanz die Überschuldung ergeben hat, sofort eine Generalversammlung berufen und

[1] Im preuß. und BundesgenGes. heißt es „giltigen" Übereinkunft.

[2] Siehe Krüger, Das RG. betr. die Erw.- und Wirtschaftsgenossenschaften, in Guttentags Sammlung S. 127 zu §§ 94—97.

die Konkurseröffnung über das Genossenschaftsvermögen erst beantragen, wenn 8 Tage nach der betreffenden Generalversammlung von den Genossenschaftern nicht der für die Deckung des Ausfalles erforderliche Betrag bar eingezahlt worden ist (Art. 48, 51 Abs. 1).

Nach unserem bayrischen Gesetz sind zur Anzeige der Zahlungseinstellung der Vorstand bezw. die Liquidatoren verpflichtet. Im Verfahren selbst vertreten diese die Genossenschaft. Das Gesetz macht es ihnen zur Pflicht, zu erscheinen und Auskunft zu erteilen wie ein Gemeinschuldner. Gegen jede angemeldete Forderung steht ihnen (und daneben auch jedem einzelnen Genossenschafter) ein selbstständiges Widerspruchsrecht zu[1] (Art. 51 Abs. 2 u. 3).

Ein Zwangsakkord ist durch Gesetz ausgeschlossen[2].

Der Genossenschaftskonkurs hat nicht den Konkurs über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter zur Folge. Auch brauchen im Eröffnungsbeschluß die Namen der solidarisch haftenden Genossen nicht genannt zu sein. Erst nach Beendigung des Konkursverfahrens können Gläubiger, die beim Konkursverfahren Forderungen angemeldet und verifiziert erhalten hatten, sich wegen eines Ausfalles an ihren Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten an die einzelnen, solidarisch haftenden Genossen halten. Die Geltendmachung solcher Ansprüche erfolgt im Wege der Klage. Gegen diese Klage können die Genossen

[1] Das BundesgenGes. gestattet dies Recht den Genossen nicht, obwohl diese Bestimmung recht zweckentsprechend ist. Vergl. über den Antrag v. Schulze-Delitzsch hierüber v. Sicherer S. 301 II.

[2] Vergl. GenGes. von 1889 § 116 und die Motive zu diesem Gesetz S. 189.

Einwendungen nur hinsichtlich solcher Forderungen machen, gegen die vor der Verifikation durch den Vorstand bezw. die Liquidatoren oder durch die Genossen selbst Widerspruch erhoben ist (Art. 51 Abs. 4, 5, 6)[1].

Das Konkursverfahren nimmt seinen Gang nach den Vorschriften der Konkursordnung. Ist der Schlußverteilungsplan festgesetzt, so hat der Vorstand den Verteilungsplan aufzustellen, aus welchem ersichtlich sein muß, wie viel jeder Genossenschafter, der zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft angehörte, zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe[2]. Der Verteilungsplan kann auf Antrag des Vorstandes mit der Vollstreckungsklausel versehen werden, wenn die Beitragszahlung von Genossen verzögert oder verweigert wird.

Das Umlageverfahren berührt lediglich das Rechtsverhältnis der Genossen untereinander. Es besteht in der exekutiven Eintreibung der Beiträge von allen Beteiligten und in dem sogen. ordentlichen Verfahren; hier ist dem einzelnen Genossen ein Rückforderungsrecht gegen die durch den Vorstand vertretenen Genossen gegeben, die ihrer Beitragspflicht noch nicht oder nicht vollständig genügt haben,

---

[1] Vergl. die Motive zu den preuß. Reg.-Entwürfen vom Februar und November 1866 bei v. Sicherer S. 302, III.

[2] Das Umlageverfahren berührt lediglich das Regreßverhältnis der Genossenschafter untereinander, nicht das Rechtsverhältnis der Gen.-Gläubiger zu den Genossenschaftern; daher sind vor der Auflösung ausgetretene oder ausgeschiedene Genossen auch nicht wegen der in Artikel 63 ff. genannten Verjährungsfrist zu einem Beitrag verpflichtet; siehe Parisius S. 309.

falls der Einzelne selbst zuviel geleistet hat[1] (v. Sicherer S. 309 II). Das Einzelne siehe Art. 52—62.

Anmerkung.

Die Art. 52—62 fehlten im preußischen Genossenschaftsgesetz und wurden erst auf Veranlassung des Anwaltes der deutschen Genossenschaften und damaligen Reichstagsmitgliedes Schulze-Delitzsch in das Genossenschaftsgesetz des norddeutschen Bundes aufgenommen. Von letzterem wurden sie auch ins bayrische Genossenschaftsgesetz herübergenommen. Der Bericht der Reichstagskommission erklärte (in den Druckf. Nr. 80 S. 11—12) die Einschiebung der §§ 52—62 für „die wichtigste und folgenreichste Ergänzung des preußischen Gesetzes, welche als ein dringendes Bedürfnis für die gedeihliche Entwickelung der Genossenschaften, ja geradezu als eine Forderung des Gemeinwohls von der Kommission anerkannt ist[2]." Gegenüber dem neuen Reichsgenossenschaftsgesetz von 1889 hatte das Gesetz von 1868 aber, gerade was den Inhalt der §§ 52—62 anlangt, noch einen Hauptmangel. Nach dem oben geschilderten Umlageverfahren des letztgenannten Gesetzes waren die einzelnen Genossen den Genossenschaftsgläubigern gegenüber verpflichtet, gemeinschaftlich den Verlustbetrag zu decken, insoweit er das Genossenschaftsvermögen überstieg. Diese Verpflichtung trat aber erst mit

[1] Vergl. Goldschmidt in der Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 1882, Bd. 27, S. 18—25.

[2] Siehe Parisius-Crüger S. 397.

Festsetzung des Schlußverteilungsplanes, also fast mit dem Ende des Konkurses ein[1].

Nach dem heute geltenden Genossenschaftsgesetz ist die Nachschußpflicht der Genossenschafter eine selbständige Verbindlichkeit der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft. Die Nachschußverpflichtung der einzelnen Genossen wird zu den Aktiva der Genossenschaft gerechnet, so daß das Nachschußverfahren zu einem Bestandteil des Konkursverfahrens geworden ist. Deshalb obliegt auch die Betätigung des Nachschußverfahrens jetzt dem Konkursverwalter (früher dem Vorstande). Das Verfahren beginnt, sobald der Konkursverwalter die Eröffnungsbilanz bei der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichtes eingereicht hat (nicht wie früher in dem Zeitpunkt, mit welchem der Schlußverteilungsplan feststand).

Erleiden Konkursgläubiger bei der Schlußverteilung einen Ausfall an ihren anerkannten Forderungen, so können sie im Nachschußverfahren eine Forderung in Höhe des Ausfalles geltend machen. Darnach berechnet sich dann der Umfang der Nachschußpflicht.

Zur Leistung von Nachschüssen sind grundsätzlich alle Genossen beizuziehen. Zur Berechnung der Nachschüsse soll ein Betrag angenommen werden, der das aus der Bilanz sich ergebende Defizit übersteigt (Parisius-Crüger S. 348; siehe auch §§ 106—114). Nach den Motiven (S. 185 ff.) ist die Nachschußberechnung stets als Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und deren Zusätze in

[1] Bonschab, Genossenschaftsgesetz, Anm. zu § 105 und 106, S. 69 und 70; vergl. die Ausführungen bei Parisius-Crüger S. 379 f.

Form einer Zusatzberechnung zu den früheren Berechnungen aufzustellen.

Die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung sind im Genossenschaftsgesetz von 1889 die gleichen geblieben. Eine wesentliche Abweichung vom Bundesgenossenschaftsgesetz und vom bayrischen Gesetz ist nur darin zu erblicken, daß im Falle der Überschuldung bei aufgelöster Genossenschaft nicht mehr der Aufschub von 8 Tagen gewährt wird (§ 98). Über den Grund hiefür siehe die Motive I 167; II 110[1]. Neu hinzugefügt ist nur eine Spezialvorschrift für Genossenschaften m. b. H., für welche das Gesetz eine Konkurseröffnung eintreten läßt, wenn im Falle der Überschuldung diese ein Viertel des Betrages der Haftsumme aller Genossen übersteigt (siehe § 140, vergl. Art. 78 des bayr. Ges.).

Im übrigen siehe die §§ 98—118.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß das Genossenschaftsgesetz von 1889 für die von ihm behandelten einzelnen Arten der Genossenschaften noch besondere Bestimmungen getroffen hat (Abschn. VIII §§ 119 ff.):

1. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung kann jeder einzelne Genossenschafter nur einen Geschäftsanteil besitzen. Im Falle des Konkurses bleibt der Genosse den Konkursgläubigern 2 Jahre lang mit seinem ganzen Vermögen für den Ausfall haftbar. Befriedigen die Genossen die Konkursgläubiger, so geht

---

[1] Vergl. Parisius, das preuß. Ges. Note 130 und die bei v. Sicherer § 48,I zitierten Worte der Motive zum Entwurfe der preuß. Regierung von November 1866.

die Forderung der Gläubiger gegen die Genossenschaft auf sie über. § 119—125.

2. Ähnlich sind die gesetzlichen Bestimmungen für die eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Auch hier hat jeder Genosse nur einen Anteil. Im Konkursfall tritt Solidarhaftung in Form einer Nachschußpflicht ein. § 126—130.

3. Bei eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht kann jeder Genosse mehrere Anteile besitzen. Die Höhe der Haftsumme zu bestimmen, steht im freien Belieben der Genossenschaft; nur darf die Haftsumme nicht weniger betragen als der Geschäftsanteil. §§ 131—142; siehe auch die Motive S. 56 und S. 201, ferner Bonschab, Das Genossenschaftsgesetz, Anm. zu § 131. Im Genossenschaftskonkurs haftet der einzelne Genosse den Gläubigern in gleicher Weise wie bei den eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, nur haftet er nicht über eine von vornherein bestimmte Summe hinaus.

Über die Schlußbestimmungen der einzelnen Genossenschaftsgesetze siehe Art. 66—69 des bayrischen Gesetzes und die §§ 66—73 des Bundesgenossenschaftsgesetzes[1]; vergl. GenGes. von 1889 §§ 146 ff. und §§ 155 ff.

---

[1] Die §§ 70—73, mit denen das BundesgenGes. schließt, fehlen im bayr. Ges.

2. Hauptstück.

Von den Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht[1].

Das bayrische Gesetz hat von Anfang an zwei Formen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anerkannt, sogenannte eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und sogenannte registrierte Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht. Diese beiden Gesellschaftsformen unterscheiden sich von einander nach Umfang und Art der Haftung. Bei der eingetragenen Genossenschaft haftet den Genossenschaftsgläubigern in erster Linie das Gesellschaftsvermögen, subsidiär jeder einzelne Genosse unbeschränkt, persönlich und solidarisch; bei der registrierten Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht haftet den Gesellschaftsgläubigern lediglich das Gesellschaftsvermögen. Wie erwähnt hat das bayrische Gesetz mit wenigen Ausnahmen übereinstimmend mit dem Gesetz des norddeutschen Bundes in seinem ersten Hauptstück die Rechtsverhältnisse der eingetragenen Genossenschaften mit Solidarhaftung geregelt. Das Rechtsinstitut der registrierten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht[2] ist durch das bayrische Gesetz neu geschaffen. Das zweite Hauptstück des

---

[1] Siehe Hauser, Bayr. Vereins- u. Genossenschaftsgesetzgebung in der Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 14, S. 350 Abs. 2ff.

[2] Der Ausdruck „registrierte Gesellschaft" zur Vermeidung einer Verwechslung mit der „eingetr. Gen." erscheint nicht gerade glücklich, da eine registrierte Genossenschaft im Sinne des Art. 70 ohnehin den Zusatz: „mit beschränkter Haftpflicht" in der Firma enthalten muß und der Ausdruck „Gesellschaft" die zu weit gehende, daher nicht geeignete

bayrischen Gesetzes formuliert aber keine selbständigen Rechtssätze für die hier behandelten registrierten Gesellschaften m. b. H., sondern verweist in diesem zweiten Hauptstück meist nur auf die rechtliche Regelung der eingetragenen Genossenschaften des ersten Hauptstücks (Art. 72)[1].

Die Rechte einer registrierten Gesellschaft m. b. H. erwerben nach Art. 70 diejenigen Gesellschaften, „welche zwar unter den Art. 1 des Gesetzes fallen, welche aber die Bestimmung, daß alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften, nicht in ihren Gesellschaftsvertrag aufnehmen, sondern bestimmen, daß jeder Gesellschafter nur mit einer bestimmten Einlage und mit wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe haftet." Damit will das Gesetz offenbar[2] eine ausschließliche Haftung des Gesellschaftsvermögens, aber keine unmittelbare Haftpflicht des einzelnen Gesellschafters gegenüber den Gesellschaftsgläubigern als Norm aufstellen.

Als Bedingung für den Erwerb der Rechte einer registrierten Gesellschaft ist schriftliche Abfassung des Gesellschaftsvertrages und die Annahme einer gemeinschaftlichen Firma verlangt, welch' letztere vom Gegenstand der Unternehmung entlehnt sein muß, die zusätzliche Be-

Überschrift für das ganze Gesetz wie für das erste Hauptstück veranlaßt hat. Hauser, Die neueste bayr. Gesetzgebung über Vereine, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie über Nichthandelsaktiengesellschaften in der Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 1870, S. 360.

[1] Vergl. v. Sicherer, S. 81 § 3.

[2] Über die Zweideutigkeit des gesetzl. Ausdruckes siehe die Ausführungen bei v. Sicherer S. 85.

zeichnung „registrierte Gesellschaft m. b. H." zu enthalten hat und sich von allen andern Firmen eingetragener Genossenschaften desselben Ortes oder derselben Gemeinde deutlich unterscheiden soll.

Der Beitritt eines Gesellschafters erfolgt lediglich durch schriftliche Beitrittserklärung (Art. 71; vergl. Art. 2).

Im Gesellschaftsvertrag muß die Größe der Einlagen und wiederkehrenden Beiträge, bis zu welchen der einzelne Genosse für Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet, fixiert sein. Daneben soll das Statut auch Bestimmungen über die Bildung des Geschäftsanteils und die Art der Beitragserhebung enthalten (Art. 73).

Für die registrierten Gesellschaften m. b. H. ist beim Handelsgericht ein gesondertes Register zu führen. Die Bekanntmachung muß außer den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 auch die Angabe der Höhe der Einlagen und wiederkehrenden Beiträge enthalten, ferner die Bestimmungen über Bildung der Geschäftsanteile und die Art der Erhebung von Beiträgen (Art. 74).

Ein ausscheidender Gesellschafter haftet der Gesellschaft vertragsmäßig noch 2 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres für alle bis zum Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten. Erst nach Endigung dieser Haftungsdauer kann der Geschäftsanteil und sonstiges Guthaben des ausgeschiedenen Genossenschafters an diesen hinausbezahlt werden (Art. 75). Die Übertragbarkeit des Geschäftsanteils und die Form dafür bestimmt sich nach dem Statut (Art. 76).

Erreicht ein Verlust die Hälfte des Betrags der Geschäftsanteile der einer Gesellschaft angehörenden oder doch noch haftenden Gesellschafter, so ist vom Vorstand in einer eigens zu berufenden Generalversammlung diese und hernach die zuständige Verwaltungsbehörde [1] zu verständigen. Der Verwaltungsbehörde bleibt es dann überlassen, die Bücher der Gesellschaft einzusehen und eventuell die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen (Art. 77).

Macht eine Bilanz die Insuffizienz des Gesellschaftsvermögens zur Schuldendeckung ersichtlich, so obliegt dem Vorstand die Pflicht, hievon behufs Eröffnung der Gant (des Konkurses) dem Gerichte Anzeige zu erstatten (Art. 78)[1].

Über die Haftpflicht der Vorstandsmitglieder bei einer ihnen zur Last fallenden Gesetzesübertretung und über die dafür vorgesehenen Strafbestimmungen siehe die Artikel 79 und 80.

Anmerkung.

Aus der Aufzählung aller der Bestimmungen aus dem ersten Hauptstück des Gesetzes in Artikel 72, welche auch für die registrierten Gesellschaften m. b. H. des zweiten Hauptstückes Anwendung finden, ergibt sich, daß nur diejenigen Bestimmungen des ersten Hauptstücks, welche die unmittelbare, solidarische und unmittelbare

[1] Als solche ist durch k. Verordnung vom 3. X. 1869 das Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten bestimmt gewesen. Nach der k. Verordnung vom 1. XII. 1871 über die Formation der Staatsministerien ist nach Auflösung des Staatsministeriums des Handels die Zuständigkeit in dieser Sache an das Staatsministerium des Innern übergegangen. (Siehe v. Sicherer S. 323.)

[2] Vergl. v. Sicherer S. 89 und 90.

Haftung der Genossenschafter und die Gewinn- oder Verlustverteilung nach Köpfen betreffen, für die registrierten Gesellschaften m. b. H. des zweiten Hauptstückes nicht gelten und gemäß deren Haftungsart nicht gelten können. Siehe v. Sicherer S. 320, auch S. 91 unten u. ff.

C. Schlußwort.

Die Bestimmungen des im Vorstehenden dargestellten bayrischen Genossenschaftsgesetzes wurden, wie oben erwähnt, für die vor dem 1. August 1873 gegründeten „registrierten Gesellschaften" ausdrücklich aufrecht erhalten. Das Genossenschaftsgesetz des norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, das später zum Reichsgesetz erhoben wurde und als solches für Bayern am 1. August 1873 in Kraft trat, hat mithin für die zu dieser Zeit bereits bestehenden registrierten Gesellschaften keine Rechtskraft erlangt. Auch das Reichsgenossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889, das nach langen und eingehenden Verhandlungen an die Stelle des allgemein als in vielen Punkten mangelhaft bezeichneten Gesetzes vom 4. Juli 1868 trat, hat nie Anwendung auf die bayrischen registrierten Gesellschaften erlangt, obwohl jenes Gesetz des norddeutschen Bundes die Grundlage des bayrischen Gesetzes gebildet hatte. Hat man aber eine Änderung des ersteren für notwendig gehalten, so hätte entweder das bayrische Gesetz entsprechend geändert oder aber durch das neue Reichsgesetz aufgehoben werden sollen.

Wir haben also in Bayern die Eigentümlichkeit, daß für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften noch heutigen Tages Reichs- und Landesrecht neben einander gilt, d. h. daß es in Bayern Genossenschaften gibt, die nach Landesrecht und solche, die nach Reichsrecht zu behandeln sind. Dieser Umstand könnte leicht zu der vielleicht

nicht unberechtigten Ansicht hinführen, als habe der Gesetzgeber hier eine Unterlassungssünde begangen. Warum der Gesetzgeber auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens sich gescheut hat, die einheitliche Gesetzgebung für den ganzen Umfang des Reiches herzustellen, haben wir hier nicht zu untersuchen. Wahrscheinlich wollte man die wenigen noch bestehenden registrierten Gesellschaften des Königreiches Bayern nicht durch einen legislatorischen Gewaltakt zwingen, das Reichsgenossenschaftsgesetz anzunehmen, sondern gab sich der sicheren Überzeugung hin, die registrierten Gesellschaften würden in Erkenntnis, von den reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht härter getroffen zu werden, von selbst zu diesem übergehen, oder aber sie würden, falls sie hartnäckig an den Normen des alten bayrischen Gesetzes festhalten wollten, als im Aussterben begriffen, nichts schaden. Immerhin bestehen heute noch 11 registrierte Gesellschaften in Bayern (vergl. Tabelle S. 15), die sich nach dem alten Landesgesetz richten. Diese tatsächliche Existenz zum Teil noch recht lebensfähiger Gesellschaften war der Anlaß, die Sonderstellung der registrierten Gesellschaften im Königreich Bayern auch in einer Sonderdarstellung ihrer Rechtsverhältnisse aufrecht zu erhalten.

Literatur.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl. 1903.
Gareis, Das deutsche Handelsrecht, 8. Aufl. 1909.
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II/III, 1873/81.
Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung 1877.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 1908.
Oertmann, Bayrisches Landesprivatrecht, 1903.
Roth, Bayrisches Zivilrecht, V, 1875.
Rah, Beiträge zum Recht der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft, 1881.
Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, 1886.
Schulze-Delitzsch, Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1869.
Schulze-Delitzsch, Streitfragen aus dem deutschen Genossenschaftsrecht, 1880.
Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar zum allg. deutschen HGB. 1870.
Parisius, Kommentar zum preußischen Genossenschaftsgesetz.
Parisius, Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reich, Kommentar, 1876.
Parisius-Crüger, RG. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Kommentar), 3. Aufl. 1899.
v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland (Kommentar), 1872.
Staub, Kommentar zum HGB. 8. Aufl. 1907.
Oertmann, Kommentar zum allg. Teil des BGB.
Bonschab, Das RG. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 1899.
Henle, Das bayr. AG. z. BGB.
Merzbacher, Das RG. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 1907.
Parisius-Crüger, Das RG. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 1907.
Rosenthal, Das Genossenschaftsgesetz, 3. Aufl. 1909.
Weber, Gesetz- und Verordnungen-Sammlung VIII. 1869/71.
Archiv für bürgerliches Recht Bd. 28 (Brückmann, Grundbegriffe des Genossenschaftsrechts).
Entscheidungen des RG. (ZS.) Bd. 10/11 1884.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 14, 1870; Bd. 27, 1882.
Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 8, 1881.